

Die Bäcker und Metzger in den salzburgischen Städten

Mit Beispielen aus Hallein, Laufen, Mühldorf, Salzburg
und Tittmoning

Von Dieter G o e r g e, Asten bei Tittmoning

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	460
Die Salzburger Bäckerordnungen von 1420 bis 1524	462
Die Beschwerden der Salzburger Bäcker um 1464	469
Die Klagen der Bäcker von Laufen um 1500	474
Die Beschwerden der Tittmoninger Bäcker und Müller um 1550	478
Das Halleiner Erbfleischhacker-Privileg von 1397	483
Die Salzburger Metzgerordnung von 1524	485
Das Metzgerhandwerk von Tittmoning	489
Zusammenfassung	508
Quellenbeilagen	
a) Das Erbfleischhacker-Privileg des Erzbischofs Gregor Schenk für Hallein 1397	510
b) Die Beschwerden der Salzburger Bäcker um 1464	512

Einleitung

Das starke Wachstum der Städte im späten Mittelalter brachte eine Zusammenballung von Menschen mit den unterschiedlichsten Berufen auf engstem Raum. Diese Stadtbevölkerung mußte mit Nahrungsmitteln versorgt werden. Das Lebensmittelgewerbe — dazu zählten die Metzger, Bäcker und die Gastwirte — bildete den Kern des frühen städtischen Gewerbes. Bäcker und Metzger zählten wegen ihrer primären Stellung bei der Lebensmittelversorgung zu den wichtigsten, aber auch umstrittensten Handwerkern¹⁾.

Die allgemeine Bedeutung dieser Handwerkszweige wird durch die Aufnahme von Handwerksvorschriften in die Stadtordnungen unterstrichen. So enthält das Stadtrecht des bayrischen Burghausen aus dem Jahre 1307 bereits Vorschriften für die Metzger und Bäcker²⁾. Das salzburgische Mühldorf besitzt in seinem Stadtrecht, das um 1350 entstanden ist und auf ältere Verordnungen zurückgeht, schon sehr genaue und umfangreiche Artikel für *pekchen* und *fleischbachkärn*³⁾. Diese Vorschriften beinhalten das Meisterrecht und besondere Handwerksregeln für die Warenzubereitung und den Verkauf.

1522 erließ der Erzbischof Matthäus Lang eine neue Stadtordnung für Mühldorf, da er bei seinem Aufenthalt 1519 in Mühldorf *zu Hofe*⁴⁾ — damals als Coadjutor — *viel unordnungen* und *viel irrungen, widerwillen, verlust und aufruhr* unter der Bürgerschaft feststellen mußte. Das Bäcker- und das Metzgerhandwerk sind in dieser Stadtordnung mit Artikeln bedacht. In der Stadtordnung wird ausdrücklich erwähnt, daß Matthäus Lang schon als Coadjutor bei einem Hoftag eine *notdürftige ziemliche ordnung* an die Metzger gegeben hat. Diese Vorschrift der Metzger wird nochmals sehr ausführlich und umfangreich in der Stadtordnung von 1522 wiedergegeben⁵⁾.

Abkürzungen: MGSLK = Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. *Schmeller* = Johann Andreas *Schmeller*, Bayerisches Wörterbuch (Neudruck Aalen 1966). SMCA = Salzburger Museum Carolino Augusteum. SO 1524 = Die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524, hg. von Franz V. *Spechtler*, Rudolf *Uminsky* und Peter *Putzer*, Göppinger Arbeiten zur Germanistik Nr. 222 (Göppingen 1978). SUB I—IV = Salzburger Urkundenbuch Bd. I—IV.

1) *Otto*, Eduard: Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung (Leipzig 1908), S. 67.

2) *Windhager*, Joseph: Das Stadtrecht von Burghausen vom 21. März 1307, in: Burghauser Geschichtsblätter Nr. 11 (1921), Bäcker S. 16, Metzger S. 24.

3) Das Mühldorfer Stadtrecht, ed. K. Th. *Heigel*, in: Die Chroniken der deutschen Städte Bd. 15 (Leipzig 1878), S. 395 f. *Heigell/Urzinger*: Das Mühldorfer Stadtrecht, in: Aus Stadt und Bezirk Mühldorf; Heimatgeschichtliche Beiträge, Heft 3, ohne Jahresangabe, Seiten 6/7.

4) *Widmann*, Hans: Geschichte Salzburgs III (Gotha 1914), S. 5.

5) *Urzinger*, Hans: Eine Stadtordnung der Stadt Mühldorf vom Jahre 1522, in: Heimatgeschichtliche Beiträge (Mühldorf 1930), Bäcker S. 26, Metzger S. 27—31.

Die Bäcker von Mühldorf wurden im Stadtrecht nur mit einer Gewichtsvorschrift der Backwaren und der Bestrafung bei Mindergewicht bedacht. Außerdem erhielt das einheimische Bäckerhandwerk in Mühldorf besondere Vergünstigungen, die es vor zu starker ausländisch-bayerischer Konkurrenz schützte. Mühldorf war eine Salzburger Enklave im Land Bayern.

In Salzburg werden zwischen 1100 und 1210 die ersten Metzger und Bäcker namentlich genannt⁶). Das Salzburger Stadtrecht von 1368 enthält keine vergleichbaren Handwerksregeln, wie sie im Mühldorfer Stadtrecht zu finden sind. Die Metzger sind darin gar nicht genannt, und die Bäcker nur mit einer Abgabevorschrift belegt: *Die peken geben auf die turn zu der purkbut je von dem schaff ainen helbling, waz si verpachent und andern iem mer⁷*).

Ein Lienhart, ein Ulleins und ein Hannsen Lechner werden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Metzger in der Stadt Salzburg genannt⁸). Der Fleischhacker Hanns Rodler stiftet 1486 einen Jahrtag in *unnser lieben frawen pfarrkirche*⁹). Eine Bruderschaft der Metzger wird erst ab 1617 in der Pfarrkirche verzeichnet¹⁰). Die Metzger von Salzburg feierten ihren Freispruch nach der Lehrzeit mit einem Sprung in den Brunnen. Dieser Brauch ist bereits 1445 bezeugt¹¹).

Die Fronleichnamsprozession ist in Salzburg seit 1263 belegt. Die Bäcker stifteten in späterer Zeit eine Prozession, die in der Fronleichnamsoktav abgehalten wurde. Ab 1450 ist bekannt, daß diese Prozession über die Salzachbrücke zog. Die Bäcker hatten dabei ihre eigene Tracht — jeder hatte zweierlei Schuhe, einen weißen und einen roten, an¹²). Die Bäckerknechte führten früher am Faschingsdienstag einen Barfußstanz auf, der 1445 abgeschafft wurde. Dafür stiftete man ein Lobamt. Die Salzburger Bäcker und Bäckerknechte hatten bereits eine Bruderschaft in der Stadtpfarrkirche am 1452 geweihten Sebastiani- und Florianialtar. 1463 wurde die Bruderschaft U. L. Frau der Bäcker und Bäckerknechte beim Hochaltar errichtet. Ab 1508 wurde ein Bruderschaftsbuch angelegt¹³).

6) Zillner, Franz Valentin: Geschichte der Stadt Salzburg, II. Buch (Salzburg 1890), S. 148.

7) Zillner (wie Anm. 6), S. 703, Nr. 135. Stadler, Josef Klemens: Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter, Südostbayerische Heimatstudien 9 (Hirschenhausen 1934), S. 121, Art. 135.

8) Doppler, Adam: Auszüge aus den Original-Urkunden des fürsterzbischöflichen Consistorial-Archives zur Salzburg 1401—1440, MGSLK 13 (1873), Urkunden Nr. 29, 34, 52, 54 und 74.

9) Doppler (wie Anm. 8), MGSLK 16 (1876), Urkunde Nr. 506.

10) Greinz, Christian: Die fürsterzbischöfliche Kurie und das Stadtdekanat zu Salzburg (Salzburg 1929), S. 192.

11) Hübner, Lorenz: Beschreibung des Erzstiftes und des Reichsfürstenthumes Salzburg II. Theil (Salzburg 1796), S. 412.

12) Greinz, Christian: Stadtdekanat (wie Anm. 10), S. 130.

13) Greinz (wie Anm. 12), S. 191.

Die Salzburger Bäckerordnungen von 1420 bis 1524

In der Handschriftenabteilung des Salzburger Museums Carolino Augusteum befinden sich mehrere Archivalien über das städtische Bäckerhandwerk. Der wohl älteste Hinweis auf handwerksbezogene Vorgänge ist die Abschrift einer sogenannten *Bäckerordnung* von 1420¹⁴⁾, die nach 1493¹⁵⁾ entstand. Die Bäckerordnung von 1420 wurde 1493 als Grundlage für eine neue Ordnung verwendet. Ursache für das Erstellen der neuen Ordnung waren Bäckerstrafen, die 1492 verhängt wurden, als man Brote mit Untergewicht verkauft hatte. Unter einer Bäckerordnung verstand man zu dieser Zeit eine Auflistung der veränderlichen Brotgewichte in Abhängigkeit vom jeweils gültigen Getreidepreis. Dabei wird die Errechnung des Brotgewichtes in den Jahren 1420 und 1493 genau beschrieben. Handwerksregeln sind in diesen beiden Ordnungen nicht enthalten.

Im Jahre 1420 gab es *ain fächten*¹⁶⁾ *von wegn der pegeln und mulner*. Bei diesem Vergleich zwischen den Bäckern und Müllern ging es um die unterschiedliche Mehlausbeute, die sich beim Ausmahlen von mehreren Schaff Weizen oder Roggen ergab. In einer Anzahl von Versuchen wurde festgestellt, wieviel *Semelmel*, *Pollen*¹⁷⁾ und wieviel *Kleyben*¹⁸⁾ beim Ausmahlen von Getreide entstand. Aus dem gewonnenen Semmelmehl wurden dann 125 Wecken gebacken, die 44 Lot¹⁹⁾ schwer waren. Die Bäcker verkauften jedoch ihre Semmeln mit einem Gewicht von nur 31 Lot. Aus dem Pollen- und dem Restmehl wurden 100 Pfennbrotwecken mit einem Gewicht von 64 Lot hergestellt. Das Brot der Bäcker wurde jedoch mit nur 56 Lot verkauft. Über einen komplizierten Schlüssel wurden 1420 neue Gewichte für Semmeln und Pfennbrote in Abhängigkeit vom Getreidepreis errechnet. In einer angefügten Liste wurden der schwankende Weizenpreis und das entsprechende Semmelgewicht aufgezeichnet. Ebenso wurde eine Liste über den veränderlichen Roggenpreis und das sich daraus ergebende Brotgewicht erstellt.

14) SMCA, Bäckerarchivalien ZA 709, fol. 2.

15) SMCA, ZA 709, fol. 8.

16) *fächten* = pfächten, abeichen, visieren. *Schmeller*, Johann Andreas: Bayerisches Wörterbuch I (Neudruck Aalen 1966), Spalte 685.

17) *Pollen* = die weiße Poll, dritte Art Weizenmehl; die schwarze Poll, vierte Art Pollmehl. *Schmeller* I, Sp. 386.

18) *Kleyben* = Kleie, beim Mahlen von Mehl, Gries und Graupen anfallende Rückstände, die aus Schalen, Spelzen und Mehllanteil bestehen; als Viehfutter verwendet. Duden-Enzyklopädie (Mannheim 1968), Bd. 4, S. 681.

19) *Lot* = Stück Metall von einem bestimmten Gewicht. *Schmeller* I, Sp. 1539, Bayrische Gewichte: 1 Lot = 4 Quentchen; 32 Lot = 1 Pfund = 560,06 Gramm. Österreichische Gewichte: 1 Lot = 4 Quentchen; 32 Lot = 1 Pfund. Pfundgewicht in Salzburg im Jahre 1719: 560,435 Gramm; 1 Lot = 17,05 Gramm. *Alberti*, Hans Joachim: Maß und Gewicht, geschichtliche und tabellarische Darstellungen von den Anfängen bis zur Gegenwart (Berlin 1957).

Als sich die Bevölkerung 1492 über die Bäcker beklagte²⁰⁾, beschuldigten diese das Müllerhandwerk. Die Müller hätten nach Aussage der Bäcker nicht das richtige Mehl zum Backen bereitgestellt. Aber auch andere Ausreden finden sie: Der Zins auf die Backhäuser wäre zu hoch und der Holzpreis zu teuer. Die Beschwerden der Bevölkerung und die Ausreden der Bäcker führten zur Festlegung von neuen Roggenbrotgewichten.

In sieben Mahl- und Backversuchen wurde die Ergiebigkeit von einem Schäffel²¹⁾ Korn ermittelt: 7 Schäffel Korn ergaben 73½ Metzen Mehl, 19 Metzen 2 Maßl Kleie. Daraus wurden insgesamt 2686 Brote gebacken. Im Mittel ergab ein Schäffel Korn 383 Brote mit einem Gewicht von 22⁶/₇ Lot. Nach der Bäckerordnung von 1420 ergab ein Schäffel Korn nur 315 Brote. Somit ergibt sich beim Vergleich von 1420 mit 1493 eine Differenz von 68 Broten je Schäffel Korn. Es wurde festgestellt, daß bei einem Kornpreis von 8 Schilling Pfennig *ain pfenbert gepachn rogken prot sol habn 51 lot* 19/120. In einer neu aufgestellten Liste wurden der veränderliche Kornpreis und das errechnete Brotgewicht aufgeführt.

Aus dem Jahre 1442 ist im Salzburger Museum C. A. ein ähnlicher Beleg vorhanden, der ebenfalls die veränderlichen Brot- und Semmelgewichte in Abhängigkeit vom Getreidepreis aufführt²²⁾. Zusätzlich werden darin die ersten internen Vorschriften für das handwerkliche Zusammenleben fixiert. Das Brot wurde demnach auf den Wochenmärkten von Beschauern begutachtet und nachgewogen. Eine Vorschrift über die Kennzeichnung der Backwaren durch den Hersteller ist ebenfalls verzeichnet. Der Umgang mit dem Mehl auf Karren und Pritschen war offenbar ein allgemeines hygienisches Ärgernis und wurde deshalb auch durch Vorschriften geregelt. Ebenso ist eine verhältnismäßig milde Geldstrafe verzeichnet, die beim Verkauf von untergewichtigen Broten verhängt wurde.

Während der Regierungszeit von Erzbischof Burkhard von Weißpriach (1461–1466) kam es zu Beschwerden aus der Bevölkerung über die Salzburger Bäcker²³⁾. Das städtische Handwerk wiederum klagte gegen die auswärtige Konkurrenz. Durch erzbischöfliche

20) SMCA, ZA 709, fol. 8 ff.

21) Der Rauminhalt des Getreides war außerordentlich verschieden. Ein Schaff resches Getreide enthielt 8, 10, 13, 16 Metzen, ein Schaff Haber 16 Metzen. Zillner, Franz Valentin: Salzburgische Kulturgeschichte in Umrissen (Salzburg 1871), S. 145. Um 1783: Das Schaff (salzburg. Getreidemaß) hält 8 Metzen in Weizen und Korn, 16 Metzen in Gerste und Haber; der Metzen hat 16 Maßl, das Maßl 4 Viertl. Schmeller II, Sp. 375.

22) SMCA, ZA 711. Diese Ordnung der Bäcker wurde im 16. Jahrhundert in einen Pergamentumschlag eingebunden und als Bäckerordnung beschriftet. Die Innenseite des Umschlages enthält das Testament einer Halleiner Wittfrau von 1538.

23) Siehe unten, Die Beschwerden der Salzburger Bäcker um 1464, S. 469 f.

Schiedssprüche wurden die Salzburger Bäcker bestraft und der Verkauf der Waren von auswärts wurde durch Auflagen eingeschränkt.

Zwischen Erzbischof Leonhard von Keutschach (1495—1519) und den Bürgern von Salzburg kam es 1506 durch kaiserliche Hilfe zu einem Vertrag, der unter anderem auch die außerstädtischen Bäcker begünstigte. Bäcker von außerhalb, die an Markttagen Brot in die Stadt einführten, konnten dieses bis Mittag feilhalten²⁴).

Erzbischof Matthäus Lang (1519—1540) hat der Stadt Salzburg im Jahre 1524 eine Stadt- und Polizeiordnung gegeben²⁵). In dieser städtischen Verfassung sind umfangreiche Handwerksordnungen für Bäcker, Metzger und andere Gewerbe enthalten. Die Bedeutung der beiden oben erwähnten Bäckerordnungen von 1420 und 1493 für eine gerechte Verteilung der Grundnahrungsmittel an die Bevölkerung wird besonders unterstrichen durch ihre Aufnahme in diese städtische Ordnung von 1524. Beide Handwerksordnungen sind darin in gekürzter und übersichtlicher Form wiedergegeben. Die Stadtordnung umfaßt insgesamt 124 Blätter, davon nehmen die Bäcker 14 Blätter mit ihren Ordnungen und Vorschriften ein²⁶). Neben der Auflistung der wechselnden Getreidepreise und dem dazugehörenden Backgewicht der Brote und Semmeln finden sich auch Aufzeichnungen über Privilegien, die die Bäcker erhielten, über besondere Abgaben, die sie zu entrichten hatten, und über feste handwerkliche Regeln. In der Stadtordnung von 1524 wurden alle Preis- und Gewichtsangaben buchstabengetreu aufgeschrieben. Als Beispiele seien einige Angaben in gekürzter und übersichtlicher Form dargestellt:

Jahr 1420²⁷

<i>Weizenpreis je Schaff</i>	<i>Semmelgewicht</i>	<i>Roggenpreis je Schaff</i>	<i>Brotgewicht</i>
8 Schilling Pfennig	24 Lot	8 Schilling Pfennig	42 Lot
9 Schilling Pfennig	21 ² / ₃ Lot	9 Schilling Pfennig	37 ¹ / ₃ Lot
10 Schilling Pfennig	19 ¹ / ₅ Lot	10 Schilling Pfennig	33 ³ / ₅ Lot
.		.	.
.		.	.
.		.	.
26 Schilling Pfennig	7 ⁵ / ₁₃ Lot	23 Schilling Pfennig	14 ¹⁴ / ₂₃ Lot

24) Zauner, Judas Thaddäus: Chronik von Salzburg, 3. Theil (Salzburg 1798), S. 265. Karl Lackenbauer, Der Kampf der Stadt Salzburg gegen die Erzbischöfe 1481—1524 (Phil. Diss. Salzburg 1973), S. 134.

25) Die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524; Göppinger Arbeiten zur Germanistik Nr. 222 (Göppingen 1978). Herausgegeben von Franz Viktor Spechtler und Rudolf Uminsky mit einer rechtshistorischen Einführung von Peter Putzer. (Im folgenden mit SO 1524 fol. ... zitiert.)

26) SO 1524, fol. 95 r bis fol. 109 v.

27) SO 1524, fol. 96 r bis fol. 103 r.

Jahr 1493²⁸⁾

	<i>Roggenpreis je Schaff</i>	<i>Brotgewicht</i>
In diesem Jahr wurden nur die Roggen-Brotgewichte neu festgelegt	8 Schilling Pfennig	40 Lot
	9 Schilling Pfennig	35 ⁵ / ₈ Lot
	10 Schilling Pfennig	32 Lot
	.	.
	.	.
	28 Schilling Pfennig	11 ³ / ₇ Lot

In einer zusätzlichen Auflistung aus dem Jahre 1420 über Semmeln und Roggenbrot wird den Bäckern genau vorgerechnet, welchen „Oberschuß“ oder zusätzlichen Gewinn sie haben, wenn die Backwaren mit Untergewicht hergestellt und verkauft wurden²⁹⁾. In dieser Liste waren der Hauszins, das Holz und der Backlohn berücksichtigt. Es ist daraus ersichtlich, daß der Gewinn der Bäcker mit steigendem Getreidepreis wesentlich stieg, *das dann mer bringt ye tewrer der Trayd geet*. Als Beispiel ist unten ein übersichtlicher Auszug für das *Semleinbrot*, ein Weißbrot aus Weizenmehl, angeführt.

Semleinbrot:

<i>Preis für 1 Schaff Weizen in Schilling Pfennig</i>	<i>Gewicht des Semleinbrotes nach der Ordnung in Lot</i>	<i>Tatsächlich her- gestelltes Gewicht in Lot</i>	<i>Überschuß oder zusätzlicher Gewinn je Schaff Weizen</i>
12	16	14	51 ³ / ₇ Pfennig
		12	4 Schilling Pfennig
14	13 ⁵ / ₇	12	60 Pfennig
		11	3 Schilling 14 ⁷ / ₁₁ Pfennig
16	12	10	3 Schilling 6 Pfennig
		9	5 Schilling 10 Pfennig
26	7 ⁶ / ₁₃	6	6 Schilling Pfennig
		5	12 Schilling Pfennig

28) SO 1524, fol. 105 v bis fol. 106 v.

29) SO 1524, fol. 99 r bis fol. 100 v Semleinbrot.

SO 1524, fol. 100 v bis fol. 103 r Roggenbrot.

Neben den genauen Auflistungen der Brot- und Semmelgewichte und des entsprechenden Getreidepreises enthält die Stadtordnung handwerkliche Vorschriften, die zum Teil auf die Ordnungen von 1442, von ca. 1464 und von 1493 zurückgehen und teilweise neu erstellt wurden. Die Gewichtskontrolle der zu verkaufenden Backwaren oblag dem Stadtmann. Führte ein fremder Bäcker Brot in die Stadt ein, so konnte der Stadtmann von jedem Karren *ain zwayling wegkh*, von jedem Wagen *ain vierer wegkh* zur Gewichtskontrolle wegnehmen³⁰). Wurden Brote auf Schiffen in die Stadt eingeführt, konnte der Kontrolleur nur *zwen wegkh, vnd nicht mer* überprüfen³¹).

Die Bäcker verkauften ihre Waren in Läden an der Schranne. Diese Läden gehörten der Stadt und wurden an die Bäcker vermietet. Als Zins mußten für jeden Laden jährlich fünf Schilling Pfennig an die Stadt bezahlt werden³²). Getreide konnte jeder in die Stadt einführen und verkaufen. Verboten war jedoch das Handeln mit Getreide in der Stadt und im Umkreis von drei Wegmeilen³³). Die Bäcker waren von dieser Regelung ausgenommen³⁴). Sie konnten ihr Getreide sowohl auf dem Lande als auch auf dem städtischen Markt kaufen, *sovil Sy verpachen mugen*.

Dem Stadtrichter, Bürgermeister und dem Rate oblag die Aufgabe, die Einhaltung der Handwerksordnung zu kontrollieren³⁵). Sie mußten jede Woche bei den vereidigten Abmessern die jeweils geltenden Getreidepreise erkunden. Der Preis von Weizen und Roggen und das entsprechende Brotgewicht nach der Handwerksordnung wurden dann auf einer Tafel am Rathaus angeschlagen. Jeder, ob Handwerker oder Verbraucher, konnte sich dort über die Getreidepreise und das geltende Brot- und Semmelgewicht informieren. Die Beschau der Backwaren erfolgte durch den Stadtrichter, den Bürgermeister, zwei Ratsmitglieder und zwei vereidigte Meister aus dem Handwerk³⁶). Sie kontrollierten einmal in der Woche — oder sooft sie wollten — die Backwaren, ob sie nach der Ordnung des Gewichts und auch sonst rechtens gebacken waren.

Auswärtige Bäcker, die nicht Bürger der Stadt waren, konnten nur zu den gewöhnlichen Markttagen ihr Brot in der Stadt verkaufen³⁷). Ihnen war es verboten, bereits auf den Gassen die Waren anzupreisen und zu verkaufen. Auch ihre Brote mußten durch die amtlichen Beschauer begutachtet werden. Brot, das durch die fremden Bäcker auf

30) SO 1524, fol. 56 r.

31) SO 1524, fol. 56 v.

32) SO 1524, fol. 62 r bis fol. 62 v.

33) SO 1524, fol. 93 v bis fol. 94 r.

34) SO 1524, fol. 94 v.

35) SO 1524, fol. 106 v bis fol. 107 r.

36) SO 1524, fol. 107 r.

37) SO 1524, fol. 107 r bis fol. 107 v.

anderen Märkten bereits angeboten war, aber nicht verkauft wurde, mußte in der Stadt nochmals nachgewogen werden.

Jeder Bäcker, ob *Inwoner oder Außlennder*, mußte jedes Brot mit seinem Zeichen versehen³⁸⁾. Kaufte ein Kunde neun *phenbert Seml* auf einmal, mußte ihm der verkaufende Bäcker *ain phenbert* dazugeben³⁹⁾. Semmeln und Brote mußten *von guetem zeug und meel pachen* werden. Das Mehl durfte dabei nicht bis auf den letzten Kern ausgebeutet und das grobe, klebrige Zeug nicht in das Feinmehl gemischt werden⁴⁰⁾. Wenn ein Bäcker *schöner oder pesser Brot* herstellte, so durfte er durch die anderen Bäcker nicht daran gehindert werden. Wer dennoch die bessere Brotqualität bei einem anderen verhinderte, mußte 1 Pfund Pfennige als Strafe bezahlen⁴¹⁾. Die Bestrafung der Bäcker für die Herstellung von untergewichtigen Backwaren ist in der Stadtordnung stufenweise bis zum dreimaligen Verstoß festgelegt. Jede Bestrafungsstufe hatte eine Schandstrafe, eine Geldstrafe und ein zeitlich begrenztes Backverbot⁴²⁾.

Die Bäcker hatten auch eine besondere Abgabe zur Unterhaltung der Verteidigungsanlagen auf dem Mönchsberg zu entrichten. Das salzburgische Stadtrecht von 1368 kennt bereits diese Abgabe in Höhe von einem Heller je gemahlenes Schaff Korn⁴³⁾. Diese Abgabe war eine indirekte Wehrsteuer, die von den Bürgern zu tragen war. Während der Auseinandersetzungen zwischen den Bürgern und Erzbischof Leonhard von Keutschach (1495—1519) kommt es 1511 zu Klagen über diese Zahlungen. Der amtierende Stadtrichter Pramer hatte die Bäcker zu dieser Zeit wegen einiger Backvergehen empfindlich gestraft und dabei geäußert, daß *sy noch in ewig zeit von ainen yeden schaff traids* die Abgabe entrichten mußten⁴⁴⁾. Dennoch erzielten die Bäcker auf ihre Klagen hin eine kurzfristige, für sie günstigere Zahlungsform. 1512 erließ der Erzbischof eine städtische Verordnung, die unter anderem auch diese Abgabe neu regelte. Die Bäcker mußten in Zukunft für den Turm auf dem Mönchsberg jährlich 2 Gulden und für die anderen zwei Türme jährlich 4 Rheinische Gulden an die Stadt bezahlen⁴⁵⁾. In der Stadtordnung von 1524 wird das Instandhalten und die Besetzung des *Thurn auf in Munichperg* wiederum neu festgesetzt⁴⁶⁾: Die Besetzung des Turmes erfolgte durch die Stadt, die dazu ehrbare Bürger auswählte. Für die *vunnderhaltung der Burckhuert* mußten jedoch die Bäcker abermals von jedem verbackenen Schaff

38) SO 1524, fol. 107 v.

39) SO 1524, fol. 107 v.

40) SO 1524, fol. 107 v bis fol. 108 r.

41) SO 1524, fol. 108 r.

42) SO 1524, fol. 108 r bis fol. 109 r.

43) Zillner II, S. 703. Stadler (wie Anm. 7), S. 121, Art. 135.

44) Zillner II, S. 454/455.

45) Zillner II, S. 456. Lackenbauer (wie Anm. 24), S. 168 f.

46) SO 1524, fol. 72 r bis fol. 72 v.

Getreide (Weizen oder Roggen) *ainen Haller* an die Stadt abführen. Reichten die Einnahmen für die Unterhaltung der genannten Wehranlagen nicht aus, mußte der Stadtkämmerer für den Rest aufkommen.

Ein Begriff, der in der Stadtordnung von 1524 immer wieder genannt wird, ist der *P f e n n w e r t* (*pfennbert*). Johann Andreas Schmeller erklärt diesen Begriff einmal mit „was einen Pfennig werth ist“ und ein anderes Mal mit „was Pfennige, d. i. Geld überhaupt werth ist, Verkaufsartikel, Waare“⁴⁷⁾. In der Stadtordnung von 1524 handelt ein Kapitel über die *Bschau der Maß, Eln und Gwicht*⁴⁸⁾. In der Festlegung der städtischen Eichvorschriften waren alle Kramer, Wirte, Kaufleute und die anderen Gewerbe aufgefordert, ihre Ellen und Maße *all Jar ain mall* zu eichen, da sie täglich die *pfennbert* *daran verkhauffen*. Die Marktordnung zählt für die Wochenmärkte drei Begriffe auf: *faile gueter*, *phennbert*, *vnnd Essende Speyse*⁴⁹⁾. Als Pfennwerte der Fragner werden Schmalz, Schweinefett, Käse, Schoten, Kerzen, Talg, Obst *und was solher phennbert sein*⁵⁰⁾ aufgeführt. Die Pfennwerte der Tuchmacher waren *harraß*⁵¹⁾, *allerlay parchandt*⁵²⁾, *Swäbisch leinbat klar*⁵³⁾ *und Schätter*⁵⁴⁾, und die Kaufleute hatten als Pfennwerte Wachs, Zinn, Blei, Kupfer, gutes Schweinefett, Alaun, Spangrün, Kreide. Ebenso zählten dazu Pfeffer, Seife, Mandeln, Weinbeeren, Feigen, Reis, Ingwer, Nägel, Zitronen und *was solher phennbert, oder gueter sein*. Alle Pfennwerte, die auf den offenen Markt gebracht und dort verkauft oder gekauft wurden, mußten *gewogne phennbert* sein und auch als solche genannt werden. Das Auswiegen der Pfennwerte geschah auf der Fronwaage⁵⁵⁾, die gebührenpflichtig war. Es durfte *sonnst nynnndert an kainem Gewicht gewogen werden*. Auch Gäste oder Fremde, die ihre Waren in der Stadt verkauften, mußten ihre Verkaufsartikel auf der Fronwaage auswiegen lassen. Nur die Bürger der Stadt konnten ihre Pfennwerte in ihrem Haus oder Laden auswiegen, *doch nit vber ain viertel auß*

47) Schmeller I, Sp. 432.

48) SO 1524, fol. 65 v bis fol. 66 r.

49) SO 1524, fol. 79 v.

50) SO 1524, fol. 80 v.

51) *harras*: offenbar eine bestimmte Art von Leinen, das aus „Har“ (= Flachs) hergestellt wurde. SO 1524, fol. 84 r.

52) *parchandt* = barchant, weil jenes Gewebe nicht echte Leinwand, sondern mit Baumwolle gemengt. Schmeller I, Sp. 268. Barchent [arab.], linksseitig angerautes Gewebe. Duden-Enzyklopädie (Mannheim 1968), Bd. 2, S. 461.

53) *klar* = wie *klain*, d. h. fein; klares Tuch. Grob und klar leinenes Haustuch. Schmeller I, Sp. 1339. *Swäbisch leinbat klar* = feine schwäbische Leinwand.

54) *Schätter* = lockere, undichte Leinwand, welche durch Überziehen mit Leim oder Kleister steif gemacht wird. Schettertuch oder sogenannte Siebleinwand. Schmeller II, Sp. 482.

55) SO 1525, fol. 58 r ff. Öffentliche Waage, auf der ein vereidigter „Weger“ das Gewicht aller *pfennbert* gegen eine Gebühr bestimmte.

ainem Cennten. Was über diesem Gewicht lag, mußte ebenfalls auf der Fronwaage ausgewogen werden.

Im heutigen Sprachgebrauch entspricht dem Pfennwert der Begriff der preisgeregelten Ware. Als Pfennwerte wurden alle jene Produkte bezeichnet, die einer amtlichen Preisregelung unterlagen. In den Ballungsräumen menschlicher Bevölkerung, den Städten, Märkten und Bergbauzentren, wo die Nachfrage besonders groß war, kam diesen Pfennwerten für die Versorgung eine entscheidende Bedeutung zu. So wurden die Bergknappen nur zum Teil in Geld, zum anderen Teil aber in Pfennwerten entlohnt. Die Pfennwertbrote der Bäcker wurden als *zwayling* oder *vierer* hergestellt und um zwei oder vier Pfennige verkauft⁵⁶⁾. Die Gewichtslisten der Bäcker für Brote und Semmeln gaben stets das gebackene Gewicht für je einen Pfennig an. Aus Gründen eines stabilen Geldumlaufes, zum Schutz des Bürgers und zur Förderung des allgemeinen Handels wurde peinlich genau auf die Einhaltung der jeweils geltenden *phennbert* für eine entsprechende Wareneinheit geachtet. Das erklärt die umfangreichen Listen über die Brot- und Semmelgewichte in der Stadtordnung von 1524.

Die Beschwerden der Salzburger Bäcker um 1464

Ein Beitrag zur Handwerksgeschichte unter Erzbischof Burkhard von Weißpriach (1461—1466)

Die kurze Regierungszeit des Erzbischofs Burkhard von Weißpriach (11. November 1461 bis 16. Februar 1466) war überschattet durch den Aufstand der Salzburger Gebirgsbauern¹⁾ in den Jahren 1462/63²⁾. Die Ursachen des Bauernaufstands lagen in der Erhöhung der sogenannten Weihsteuer, die der Erzbischof zur Bezahlung der hohen Taxen an die Kurie nach der Wahl von den Untertanen forderte.

In der Stadt Salzburg kam es wohl kurz nach dem Bauernaufstand zu Unruhen in der Bevölkerung. Eine Bschwerdeschrift der Salzburger Bäcker an ihren Landesfürsten gibt darüber Aufschluß. Das Konzept und die Reinschrift des Schreibens sind in Wien aufbewahrt³⁾. Sie weichen nur geringfügig voneinander ab und geben einen lebendigen Einblick in die städtisch-salzburgische Handwerksgeschichte des ausgehenden Mittelalters. Die Entstehung der Bschwerdeschrift ist nach

56) SO 1524, fol. 56.

1) Franz, Günther: Der Salzburger Bauernaufstand 1462, in: MGSLK 68 (1928), S. 97—112.

2) Klein, Herbert: Neue Quellen zum Salzburger Bauernaufstand 1462/63, in: MGSLK 77 (1937), S. 49—80.

3) Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Allgemeine Urkundenreihe.

dem 31. Mai 1462, der Proklamation von Erzbischof Burkhard zum Kardinal⁴⁾, anzusetzen. Der Rückvermerk des Schriftstückes, das insgesamt sechs Seiten umfaßt, lautet: *Beswarung der pecken wider die / auswerdigen peckhn* (No. 19). Die Beschwerden der Bäcker, die zeitlich wohl vorangehen, sind auf den letzten beiden Seiten zusammengefaßt. Die ersten vier Seiten enthalten erzbischöfliche Schiedssprüche, die das handwerkliche Leben der Bäcker betrafen. Das Schriftstück zeigt ein erwachendes Standesbewußtsein des Handwerks, das nach wie vor unter der strengen Obhut des Landesfürsten lag. Schiedssprüche und Beschwerden sollen nun im einzelnen erläutert werden:

In der Einleitung zum erzbischöflichen *Schiedsspruch* (Quellenbeilage b 2) wird berichtet, daß zwischen Stadtrichter, Bürgermeistern und Bürgern auf der einen Seite und dem Bäckerhandwerk auf der anderen Seite *unwill und zwitrecht erstannden ist*. Aus diesem Grunde wandten sich beide Parteien an den Landesfürsten, *hern Burckarten, Cardinal und Erzbischoven zu Saltzburg*, der über die Streitfragen als Schiedsrichter urteilen sollte.

Alle städtischen Bäcker hatten wohl gemeinsam in ungerechtfertigter Weise ihre Handwerksordnung⁵⁾ verletzt und so den Groll der Bürger und der städtischen Verwaltungsorgane auf sich gezogen. Offenbar hatten sie Brote und Semmeln zu klein bzw. mit Untergewicht gebacken. *Nachdem die bemelten pecken wider dy ordnung ain erfinden tan haben in dem pachen, das den burgern und der gemain unnserer stat hie zu schäden komen ist, umb das hat derselb unser gnedigister herr dieselben pecken in straff genommen.*

Als Strafe für das Vergehen mußte das gesamte Handwerk 12 Pfund Pfennige (= 2880 Pfennige) an Erzbischof Burkhard bezahlen, der das Geld an die geschädigte Bürgerschaft weiterleitete. Die Bürgerschaft konnte das Geld *an das krewtz enhalben der prugken bei dem gericht oder an anndre der stat nutzpere paw anlegen.*

Der erste Schiedsspruch des Erzbischofs betrifft den Verkauf von Brot, das mit Schiffen auf der Salzach von fremden Bäckern in die Stadt eingeführt wurde. Woher die fremden Bäcker mit ihren Schiffen kamen, ist nicht angegeben. Dennoch haben sie den städtischen Brotmarkt mit ihrer preiswerteren Ware überschwemmt. Sie verkauften das Brot von ihren Schiffen aus, die mehrere Tage am Salzachufer angelegt hatten. Über diesen Umstand beschwerten sich die Salzburger Bäcker bei ihrem Landesherrn. Dieser entschied in dieser Angelegenheit wie folgt: Wer ein Schiff mit Brot in die Stadt brachte, mußte seine Ware nach drei Tagen verkauft haben. Nach dem Ablauf der

4) *Strnad*, Alfred: Zur Kardinalserhebung Burkhard's von Weißbriach, in: MGS LK 106 (1966), S. 181—246.

5) Handwerksordnungen sind seit 1420 und 1442 belegt. Es handelt sich dabei um Auflistungen des veränderlichen Getreidepreises und das sich daraus ergebende veränderliche Brot- bzw. Semmelgewicht. Siehe oben S. 464 f.

drei Verkaufstage konnten der Stadtrichter und der Bürgermeister mit einigen ausgewählten Bäckern auf das Schiff gehen und einen neuen Verkaufspreis für die übriggebliebenen Semmeln und Brote festsetzen. Der fremde Bäcker mußte dann seine Ware zum neuen, amtlich festgelegten Preis verkaufen.

Der zweite Schiedsspruch des Erzbischofs betrifft den Verkauf von Brot, das zu den drei Wochenmärkten mit Karren in die Stadt gefahren wurde. Brot, das an diesen Tagen bis zur Mittagszeit nicht verkauft war, wurde nach dem Schiedsspruch des Erzbischofs durch den Stadtrichter, die Bürgermeister und einige ausgewählte Bäcker begutachtet. Die städtischen Gutachter legten dabei einen Verkaufspreis für die übriggebliebene Ware fest. In diesem Schiedsspruch wurde den fremden Bäckern ausdrücklich zugebilligt, an den drei Wochenmärkten Mehl und Grieß zu verkaufen.

Ein Beschwerdepunkt der Bäcker richtete sich gegen das Salzburger Müllerhandwerk. Die Bäcker klagten darüber, daß die *mullner menigermal nicht berait sein wellen ze mülen*. Im Gegensatz zu den auswärtigen Bäckern, die größtenteils ihre eigenen Mühlen besaßen und dort selbst ihr Mehl herstellten, waren die Bäcker der Stadt Salzburg auf die Müller der Vorstadt Mülln, wo seit dem Frühmittelalter die größten Mühlen standen, angewiesen. Richter und Bürgermeister sollten deshalb darauf achten, daß die Müller von Mülln den Salzburger Bäckern, sofern diese sich an ihre Ordnung hielten, zeitgerecht Mehl mahlen und nicht das Bäckerhandwerk durch unnötige Verzögerungen beeinträchtigen sollten^{5a)}.

Der nächste Absatz behandelt eine Besonderheit, die der Erzbischof dem Bäckerhandwerk vorschrieb. Danach mußten alle Meister aus dem städtischen Handwerk jeden Sonntag zum Stadtrichter und den Bürgermeistern kommen und ihnen sagen, *was der traid dy anganngn wochn gollten hab*. Das geschah offenbar, um die Ausreden der Bäcker über einen zu hohen Getreidepreis zu unterbinden. Der Stadtrichter und die Bürgermeister sollten dann gemeinsam mit den vier geschworenen Meistern nach deren Aussage errechnen, *was ain pfennwertt rogken und semlein prott*, d. h. preisgeregeltes Schwarz- und Weißbrot aus Roggen- und Weizenmehl gemäß der Marktordnung und den Preisen beim Getreideeinkauf für Gewicht haben sollte. Stieg der Getreidepreis, so verringerte sich das Gewicht des preisregelten Brotes. Mit diesem festgesetzten Gewicht mußten dann die Bäcker ihr Schwarz- und Weißbrot backen. Außerdem sollte jeder Bäcker sein Brot mit seinem Zeichen (*march*)⁶⁾ versehen.

Dem Stadtrichter und den Bürgermeistern wurden durch den Erz-

5a) Die Müller erscheinen in der SO von 1524 nur mit einem vierzeiligen Absatz. Danach werden sie angehalten, das Mehl nicht zu verfälschen bei einer Strafe von fünf Pfund Pfennigen. (SO 1524, fol. 109 v 13/16.)

6) Marke oder Zeichen.

bischof die Kontrolle über das Gewicht der Backwaren aufgetragen. Sie konnten nach Belieben unter der Woche von jedem Bäcker Brot und Semmeln zu Kontrollzwecken abnehmen. Bei diesen Kontrollen wurden *zway weckl oder mer ungverlich*⁷⁾ zu der *wag* gebracht und ausgewogen. Wurde die Backware für *ungerechts* befunden, oder war das Brotgewicht zu gering, minderten die Kontrollorgane den Pfennwert der gebackenen Ware ab. Der Bäcker mußte dann seine gesamte Ware, die er *auf zwen pfennig pachen hat umb drey helbing* verkaufen. Drei Helbling entsprachen drei halben Pfennigen. Das bemängelte untergewichtige Brot durfte weder *den gastgebn noch in dy schenckhewser* zum Verkauf gegeben werden, *damit nymants betrogen werd.*

Der Bäcker, der untergewichtiges Brot herstellte, wurde bestraft und mußte dem Stadtrichter die bedeutende Summe von 60 Pfennig Strafe (*peen*)⁸⁾ bezahlen. Wurde der Handwerker ein zweites Mal einer Unehrlichkeit überführt, so wurde ihm die Ausübung seines Handwerks für die Dauer von einem Monat verboten. Fanden die Gewichtskontrolleure ein drittes Mal unrechte Brote, so erhielt der Handwerker ein strenges generelles landesfürstliches Backverbot. *Daz demslben pecken furan das handtwerch hie zu Saltzburg ganntz nidergelegt soll werden und verpoten sein ze pachen alles getrewlich und ungeverlich.*

Diese eingehende Regelung durch einen Schiedsspruch des Erzbischofs war durch eine *Beschwerde* des Bäckerhandwerks der Stadt Salzburg ausgelöst worden (Quellenbeilage b1). Die städtischen Bäcker hatten beim Hofrat schon mehrfach Beschwerde gegen den Stadtrichter und die Bürgermeister eingelegt. Nun wandten sie sich mit anderen Beschwerden, insbesondere gegen die Konkurrenz der auswärtigen Bäcker, an den Erzbischof. Sie betonten dabei, daß sich die Beschwerde diesmal nicht gegen den Stadtrichter und die Bürgermeister richte, die den Mißständen sicher schon abgeholfen hätten, sofern sie dazu die notwendige Machtvollkommenheit besäßen. Die Bäcker argumentieren, daß sie in stärkerem Maße Beeinträchtigungen ausgesetzt wären als die anderen Handwerkszweige. Sie klagten gegen die auswärtigen Bäcker, die zu jedem Wochenmarkt nach Salzburg fahren *mit prot, mel, gries, kleyben, unnd das helbert unnd pfenbert geben unnd pachen, das von allter nit herkomen ist.* Die Brote der fremden Bäcker wurden unter dem Wert eines Kreuzers verkauft. Die auswärtigen Bäcker boten selbst ihre Waren auf dem Weg *zwischen den thoren, bis auf den brotmarkt* zum Verkauf an. Nach Ansicht der salzburgischen städtischen Bäcker genossen die auswärtigen Bäcker viele Vorteile. Die Landbäcker hatten *traidkästen* und konnten auch direkt beim Getreidemarkt am Stein (am rechten Salzachufer) Ge-

7) Unkenntlich.

8) *peen* oder *pön* bedeutet Strafe. *Schmeller* I, Sp. 394.

treide einkaufen, so wie die Bürger der Stadt Salzburg⁹⁾. Im übrigen *findet man in irn pfenbertn nit ein merers oder ain pessers, denn wie wirs hinen pachen.*

Die städtischen Bäcker klagen weiter, daß die auswärtigen Handwerker im Gegensatz zu ihnen meist über eigene Mühlen verfügten. Außerdem sei der Zins, den die fremden Bäcker entrichteten, nicht mit den Abgaben des Handwerks in der Stadt Salzburg zu vergleichen. Im übrigen hätten die auswärtigen Bäcker eigenes Getreide und könnten somit billiger backen. Ein weiterer Vorteil der fremden Bäcker war, daß sie keine Backknechte oder Gesellen halten mußten. Sie *pachen mit weib und dirn, das bey unns nit ist, denn wir muessen unnser knecht, wie hanndtwerchs gewonheit ist furdern.* Hieraus kann man schließen, daß die auswärtigen Bäcker noch keine eigene Handwerksordnung besaßen, das städtische Handwerk jedoch durch seine Ordnung eine Reihe von Nachteilen in Kauf nehmen mußte.

Die Salzburger Bäcker führen weiter an, *das die zins wol auf zway gelt höher* zu bezahlen war als vor der Ernennung des Erzbischofs Burkhard. Die Handwerker klagen weiterhin, daß das Holz teurer sei als je zuvor und außerdem nicht das richtige Maß besitze. Dieser Satz läßt auf eine kräftige Steuererhöhung in der Stadt schließen, die ein allgemeines Ansteigen der Preise auf dem Lande mit sich brachte. Nachdem die Bauern im Gebirge bei ihrem Aufstand von 1462 eine Reduzierung der Weihsteuer auf die Höhe von 1452 erreichten¹⁰⁾, kann es nicht verwundern, daß auch das städtische Handwerk über hohe Steuerlasten klagte. Mit anderen, weiteren Beschwerden wollten die Bäcker den Landesfürsten nicht länger bemühen. Sie baten darum den Erzbischof, daß er das städtische Bäckerhandwerk, das ja die Lasten der Stadt mitzutragen habe, gegenüber der auswärtigen Konkurrenz besonders fördern solle. Vor allem solle er die drei Beschwerdeartikel, die sie bereits gegen den Stadtrichter und die Bürgermeister eingelegt hatten, berücksichtigen und sie von diesen Beeinträchtigungen *gnädiglich* befreien.

9) In der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 wird der *marckht bey dem Stain* mehrmals genannt. Dieser befand sich am rechten Salzachufer. Es gab noch zwei andere Märkte, den *protmarckht bey der Schrannen* und den *marckht ennhalb der prugken* (SO 93 v). Am *Stain* durften nur Bürger das Getreide zur Marktzeit in großen Mengen über ein Schaff kaufen. Erst *nach dem der Fan bey sanndt Florians Brunnen, wirdet abgenomen*, konnten auch Fremde und Bürger in kleinen Mengen Getreide kaufen (SO 94 v). Das allgemeine Zeichen für die Marktzeit war eine Fahne, die sommers um 6 Uhr, winters um 7 Uhr aufgesteckt und jeweils um 11 Uhr eingeholt wurde (SO 79 v).

10) Klein (wie Anm. 2), S. 58.

Die Klagen der Bäcker von Laufen um 1500

Im Bayrischen Hauptstaatsarchiv in München befindet sich ein interessanter Schriftwechsel aus dem frühen 16. Jahrhundert über das Laufener Bäckerhandwerk¹⁾. Erzbischof Leonhard von Keutschach (1495—1519) gibt in einem dieser Schreiben den Laufener Bäckern genaue Vorschriften über den Verkaufspreis von *semlein unnd Rockhen prot.* Das Salzburger Bäckerhandwerk hat bereits 1420 solche Vorschriften erhalten. Das Gewicht der Bäckerware richtete sich darin nach dem Wert des Getreides. Die Preise für die Backwaren blieben demnach immer konstant, es änderte sich aber ständig das Gewicht der gebackenen Waren in Abhängigkeit vom Getreidepreis. Der veränderliche Getreidepreis wurde von *wochen zu wochen an den Rathaws Saulngang geschrieben.*

Vereidigte Meister aus dem Bäckerhandwerk, der Stadtrichter und der Bürgermeister prüften den angeschriebenen Getreidepreis, ob er nicht überhöht war. *Itm von erst so ain schaft wayz geltt 12 Schilling Pfennig sollen die peckhen das phenbrot seml pachen auf 24 Lot gut unnd gerecht.*

In einer anhängenden zweiseitigen Auflistung werden der schwankende Getreidepreis und das entsprechende Brotgewicht aufgeführt. In einem Schlußabsatz wird angegeben, daß jeder Bäcker das gebakene Brot mit seinem Zeichen versehen muß.

Ein anderes Schreiben gibt Aufschluß über das Handwerksleben. Bemerkenswert ist die Bitte der Laufener Bäcker an den Erzbischof Leonhard über die Milderung einer landesfürstlichen Strafe, die wegen zu geringem Brotgewicht verhängt wurde. Sie klagen, daß *unsser Obrikayt zw Lauffen ain Straff unnd ain Schupfen aufgericht haben, dergleichen kayns in e.f.g. Stetten noch Merckten unnd in dem gantzen Lanndt ist.* Die Laufener Bäcker versprechen dem Erzbischof, in Zukunft recht zu backen, damit sie *weyb unnd kindt davon ernerren mögen.* Wer aber beim Backen das Brotgewicht zu gering ausführte und dabei erwischt wurde, der sollte wie die Bäcker von Salzburg gestraft werden. Deswegen geht an den Erzbischof die Bitte, *das unnßer Obrikayt Zw Lauffen derweyl mit der unpillichen Straff unnd schupfen still halt.*

In einem weiteren Schreiben, das der Stadtrichter an den Erzbischof sendet, wird die abhängige Situation des Handwerks besonders deutlich. Die Laufener Bäcker gaben zu *groß mergklichen mængl unnd beswarungen* Anlaß. Obwohl mehrmals Strafen gegen sie verhängt wurden, haben *sy sych mit nichten gepessert.* Erst auf die Beschwerden der Armen hatte der Landesfürst die Bestrafung mit der Schupfen angeordnet. Dem Stadthauptmann war aufgetragen worden,

1) Bayrisches Hauptstaatsarchiv, Hochstiftsliteralien Salzburg, 552.

diese Schupfen aufzurichten. Pfleger, Stadtrichter und Bürgermeister waren angehalten, *mit ernst und fleys darob zu hallten*, daß handwerkliche Ordnung herrschte. Der Stadtrichter bittet nun den Erzbischof *alls sonndern liebhaber der gerechtigkeit unnd helffer der armen, den aufgangen Bevelh sy mit der schupffen zu straffen* (so) *Durch Eur F.G. hauptman gethan, beleyben* (zu) *lassen*. Es wird nochmals betont, daß Hauszins, Getreidepreis und Holzpreis *in ainem Rechtern gellt* erfolgen. Außerdem ist beim *schwären traydt* das *mass um ain michels*²⁾ grösser als in der Stadt Salzburg. Um eine gnädige Rückantwort durch den Erzbischof baten: Der Richter, der Bürgermeister und die *gemin der Stat Lauffen*.

Wie die Laufener Bäcker in ihrem Schreiben angeben, war die Strafe mit der *Schupfen* für das Erzstift ungewöhnlich. „Schupfen“ bedeutet: mit einem kurzen Schwung aus dem Gleichgewicht bringen. Bäcker, die sich in ihrem Gewerbe gegen die Gemeinde vergangen hatten, pflegte man zur Strafe zu „schupfen“, d. h. von einem Gerüst, die „Schupfen“ genannt, ins Wasser zu schleudern³⁾. Auch der Salzburger Stadtrichter Pramer erklärt 1511 über die städtischen Bäcker, *es sei vor zeiten ein schupfen hindten bei der Roßschwemm gewesen, damit sy ires unrechten pachens gestraft, aber durch merklich ir Betn abbracht*, das heißt begnadigt wurden⁴⁾.

Nach der Bäcker- und Müllerordnung aus Wien von 1553 wurden die Bäcker, die beim dritten Mal eines verfälschten Brotgewichtes überführt wurden, *mit der schupphen* bestraft. Ersatzweise konnten nach dem Willen des ehrsam Rates *um 10 tausend Maurziegeln zu gemainer Stat gepaw* abverlangt werden⁵⁾. Die Laufener Bäcker müssen es schon arg getrieben haben, denn nur so läßt sich diese ungewöhnlich harte Strafe erklären, bei der der Vollzug praktisch einem Volksfest glich.

Die Beschwerden der armen Bürger aus Laufen an ihren Landesfürsten über die ortsansässigen Bäcker sind neben anderen Gründen auch auf die wechselseitige Beziehung zwischen Getreidepreis und Brotgewicht zurückzuführen. Dieser etwas komplizierte Zusammenhang war auf der einen Seite für den Brotkäufer schwer zu kontrollieren, auf der anderen Seite verleitete er die Bäcker zu handwerklichen Betrügereien. Beschwerden über zu geringes Brotgewicht oder über einen zu hohen Fleischpreis gab es zu Beginn des 16. Jahrhunderts im ganzen Erzstift. Als Folge der allgemeinen Unruhen und des Bauernaufstandes von 1525/26 sollte Kardinal-Erzbischof Matthäus Lang (1519–1540) eine Landesordnung herausgeben. Am 26. No-

2) *michels* bedeutet „groß“ oder „viel“ (got. *mikils*, althochd. *nichil* oder *mihhil*). *Schmeller* I, Sp. 1561.

3) *Schmeller* II, Sp. 440/441.

4) *Zillner*, Franz Valentin: Geschichte der Stadt Salzburg II, S. 454 f.

5) Vgl. S. 470.

vember 1526 erschien jedoch ein *Mandat der beschwerungen der nderthanen im stiftt Salzburg*. In diesem Mandat handelt ein Kapitel über *Fail fleisch vnd prot auf dem landte*⁶⁾. Darin werden die Richter, Pfleger und Amtsleute angehalten, den Preis von Fleisch und Brot genau zu kontrollieren, damit die Handwerker *khain vnphilliche schätzung darin gebrauchen*. Der *gemain man* beschwerte sich vor allem darüber, daß Bäcker und Metzger beim Verkauf ihrer Waren den *khauff des viehs und getraidts nit vergleichen*.

Die Bestrafung der Salzburger Bäcker in Handwerkssachen wird im frühen 16. Jahrhundert nicht wesentlich von der Strafregelung durch Erzbischof Burkhard von Weißpriach (1461—1466) abweichen. So läßt sich der Wunsch der Laufener Bäcker, nach der salzburgischen Handwerksordnung abgestraft zu werden, nur allzu gut verstehen⁷⁾. Auch die Bestrafung der Mühldorfer Bäcker bei mindergewichtigen Backwaren war verhältnismäßig milde. Das Strafmaß war in den Handwerksregeln des Mühldorfer Stadtrechts von 1522 enthalten⁸⁾. Darin war festgelegt, daß untergewichtiges Brot eingesammelt und in gleiche Teile zerschnitten in das Armenhaus und in das Spital gegeben wurde. Der Bäcker erhielt außerdem eine Geldstrafe durch den Richter und Rat.

Die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 enthält eine genaue Strafregelung bei Backvergehen⁹⁾. Verstieß ein Bäcker oder eine Bäckerin ganz allgemein gegen die durch den Erzbischof festgelegte Handwerksordnung, so mußten 60 Pfennig zur Strafe bezahlt werden. Jeder konnte sich über das rechte Brot- oder Semmelgewicht informieren, da es wöchentlich am Rathaus angeschlagen war. Wurde eine Backware mit Untergewicht hergestellt, so mußte sie der Bäcker oder ein von ihm Beauftragter zur Buße unter der Schrankenstiege verkaufen. Brote um zwei Pfennwerte mußten dort mit 25 Prozent Abschlag um 3 Heller verkauft werden. Wurde ein Bäcker ein zweites Mal eines ungerechten Brotgewichtes überführt, so mußte er 1 Pfund Pfennige (= 240 Pfennig) zur Strafe bezahlen, und wie beim ersten Mal zwei Pfennwertbrote um drei Heller verkaufen. Außerdem erhielt der Handwerker ein Backverbot über einen Monat. Beim dritten Vergehen mußte abermals ein Pfund Pfennige als Strafe bezahlt werden, und der Schandverkauf unter der Schrankenstiege erfolgte abermals. Zusätzlich erhielt jedoch der Bäcker ein Backverbot über drei Monate. Der Erlös der Geldstrafe, die die Bäcker bei einem Ver-

6) Leist, Friedrich: Quellen-Beiträge zur Geschichte des Bauern-Aufbruchs in Salzburg 1525 und 1526, in: MGSLK 27 (1887), S. 379.

7) Siehe oben S. 475.

8) Urzinger, Hans: Eine Stadtordnung der Stadt Mühldorf vom Jahre 1522, in: Heimatgeschichtliche Beiträge (Mühldorf 1930), S. 26/27.

9) SO 1524, fol. 108 v/109 r.

gehen entrichten mußten, ging zur Hälfte an den Stadtrichter, zur anderen Hälfte in die Kasse des Stadtkämmerers.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden in Salzburg die Bäcker mehrmals bestraft. Zillner berichtet darüber: 1557 werden elf Bäcker in- und außerhalb der Stadt bestraft¹⁰⁾. 1561 gibt es abermals Bäckerstrafen¹¹⁾. 1566 erhielten zweiundzwanzig Bäcker der Stadt und dreizehn von außerhalb eine Geldstrafe. Bei Wiederholung der Straftat wurden die Bäcker mit Gefängnis bestraft. Sie mußten dann 2 bis 11 Tage im „Turm“ oder „Gehorsam“ absitzen¹²⁾.

Wurden im 16. Jahrhundert die Bäcker in der Hauptsache wegen zu geringem Brotgewicht durch den Landesfürsten abgestraft, so haben sich 200 Jahre später die Verhältnisse grundlegend gewandelt. Im Tittmoninger Protokollbuch des Bäckerhandwerks (1745—1824) sind um 1750 mehrmals Eintragungen über zu schwer gebackenes Brot zu finden: *1757 den 26 dezember ist Michl Edenhuber oder platzböckh, weillen er in prodthaus die sembl zu schwer gebachen umb 5 loth, umb ½ Pf. wax abgestraft worden. Per 12 Kr. zahlt worden*¹³⁾. Hier erklärt der harte Konkurrenzkampf der Bäcker untereinander die Strafe, die durch das versammelte Handwerk verhängt wurde.

In Laufen wurde das Brot im 15. Jahrhundert auf sogenannten Brottischen verkauft. Solche Brottische gehörten zum Fundationsvermögen der Laufener Pfarrkirche, neben Fleischbänken, Salzhütten, Gärten und Mühlen. Mit einem Brottisch besaß man das Recht, auf dem oberen Marktplatz Brot zu verkaufen. Es muß um die 20 Tische gegeben haben. Nachdem die Bäckerzunft zu Beginn des 16. Jahrhunderts eigene Regeln erhielt, hörte diese Art des Brotverkaufes auf. 1524 entstand das Brothaus¹⁴⁾. Nach der Handwerksordnung von 1674 hatten die Bäcker ihr Brot noch dort abzuliefern. Nur an Kirchtagen konnten sie ihr Brot an anderen Orten verkaufen. Erzbischof Max Gandolph (1668—1687) gab 1674 den Laufener Bäckern eine neue Handwerksordnung¹⁵⁾. Durch umfangreiche Vorschriften wurde das gesellschaftliche, wirtschaftliche und fachliche Zusammenleben im Handwerk geordnet. 1750 wurden die bestehenden Vorschriften mit geringfügigen Änderungen erneuert¹⁶⁾.

10) Zillner II, S. 478.

11) Ebd., S. 481.

12) Ebd., S. 489.

13) Stadtarchiv Tittmoning, Bäcker-Protokollbuch von 1745—1824, S. 175 ff.

14) Gentner, Heinrich: Topographische Geschichte der Stadt Laufen, in: Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte, Nr. 23 (1863), S. 278.

15) Abschrift durch Herrn Hans Roth, München, freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

16) Mitteilung von Herrn Hans Roth, München.

Die Beschwerden der Tittmoninger Bäcker und Müller um 1550

Im Salzburger Landesarchiv befinden sich unter den Hofratsprotokollen des 16. Jahrhunderts einige interessante Eingaben der Tittmoninger Bäcker und Müller an den Landesfürsten als Reaktion auf eine Beschwerde des Stadtrichters¹⁾. Die insgesamt drei Schreiben geben einen aufschlußreichen Einblick in die Handwerksgeschichte und lassen auch auf das gewerbliche Leben in anderen erzbischöflichen Städten Schlüsse zu.

1. Schreiben

Der Tittmoninger Stadtschreiber Virgil Grebner²⁾ richtet im Auftrag des Bäcker- und Müllerhandwerks eine Bittschrift an den Salzburger Landesfürsten, in dem das ungerechte Vorgehen des Stadtrichters angeklagt wird. Der Stadtrichter Balthasar Plinthamer hat *vor zweyen tagen ain bevelh von e.f.g. aufganngn vorgehalt(en) und verlesn*. Zwei aus dem Handwerk sollen sich wegen einer verhängten Strafe vor dem Landesfürsten innerhalb von 8 Tagen verantworten. Der Stadtrichter *sprengt unns arm Handtwerchs- und urbarslewt unbilich vorhabend straf noch in mer sach zu bringn*.

Die Handwerker beschwerten sich vor allem darüber, daß die Bestrafung so kurzfristig angesetzt wurde und der Stadtrichter ihnen keine Abschrift des erzbischöflichen Befehls aushändigte. Sie bitten deshalb den Erzbischof um eine Abschrift, die er *genedigist umb unnsern pfenig mittailn, und 14 tag termin zu der verantwortung gebn* soll.

Die Tittmoninger Handwerker haben offenbar eine Abschrift der stadtrichterlichen Beschwerde aus der erzbischöflichen Kanzlei erhalten. In einer ausführlichen Gegendarstellung versuchen sie, die Vorwürfe des Stadtrichters zu entkräften und zu widerlegen.

2. Schreiben

Der Stadtrichter beschwerte sich in einem nicht vorliegenden Schreiben über die Zustände im Bäcker- und Müllerhandwerk, als sich der Erzbischof zu einem Reichstag in Augsburg aufhielt.

1) Salzburger Landesarchiv, Hofrats-Protokolle Tittmoning Nr. 1.

2) Virgil Grebner wird 1543 als Gerichtsschreiber in Tittmoning genannt (*Doppler, Adam/Widmann, Hans: Regesten des Stiftes Nonnberg, MGSLK 41 [1901], Nr. 562*), 1549 abermals als Gerichtsschreiber (*Geiß, Ernest: Die Reihenfolge der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns, Oberbayerisches Archiv 26 [1894]*). Grebner war verheiratet mit Barbara Paumann aus der angesehensten Tittmoninger Bürgeradelsfamilie. Nach dem Tode von Barbara Paumann fiel der gesamte Paumannsche Besitz an ihre Schwester Anna Paumann bzw. an das Kloster Nonnberg in Salzburg (*Doppler/Widmann: Regesten des Stiftes Nonnberg, MGSLK 35—48 [1895—1908], Esterl, Franz: Chronik des adeligen Benediktiner-Frauenstiftes Nonnberg [Salzburg 1841]*).

Die bekannte und vorliegende Antwort des Tittmoninger Handwerks war an Herzog Ernst von Bayern, den Administrator des Erzbistums Salzburg (1540—1554), gerichtet. Er hielt sich 1547 zu einem Reichstag in Augsburg auf³⁾, der politisch und kirchlich eine Neuordnung der deutschen Verhältnisse einleitete (Augsburger Interim)⁴⁾.

Der erste große Absatz dieses Rechtfertigungsschreibens gibt Einblick in die Entstehungsgeschichte des Handwerks von Tittmoning.

Es heißt, *das etwan unnsera Eltern und Voreltern unnsera hanndtwerchs daselbs zu Tittmoningen ain Bruederschaft gehalten*. Es wird darüber geklagt, daß die *Gsind unnd Junger die sy gelernt* in anderen Städten und Märkten keine Beförderung bzw. Anerkennung erhielten, da es *khain Geschenckt hanndtwerch* war. Aus diesem Grunde übernahmen die Bäcker der Stadt Tittmoning mit Billigung des Stadtrichters und des Rates *ain geschenckt Hanndtwerch mit aller Ordnung, gewonhait, und gebreuchen, wie E. F. G. Hauptstat Saltzburg das Pekhen Hanndtwerch hat*. Ausdrücklich wird betont, *das Irr fürstlichen gnaden damit khain Nachtail enntstannden, sonnder nur ain befurdrung gueter pollicei und erhaltung ainer ersamen Zucht, auch erbers wannnds unnd thuns unnder dem Jungen Volckh* erreicht wurde. Niemand war *siderher solcher aufgerichteten Geschenkten Hanndtwerchs betruet*, noch hat sich jemand über diesen Zustand beklagt. Eine Beschwerde ist dem Handwerk erst *bey der yetzigen Richters verwaltung begegnet*. Er macht sich *dawider gegen unns ain parthey, und verursacht damit villerlay zerrüttlichait gueter ordnung, daraus kunfftiglich auch widerwillen und unrat (den got mit gnaden verhietten welle) entsteen mag*.

Es folgen nun die Antworten des Handwerks auf die Beschwerdepunkte des Stadtrichters:

Cristof Muesser, ein Müller auf der Urbarsmühle, der das *pekenwerch nit gelernt*, wollte Brot und Semmeln in einem Backhaus herstellen. Er bat darum um die Aufnahme in das Handwerk und berief sich dabei auf die Zulassung der anderen Müller, die auch das Bäckerhandwerk ausübten. Das Handwerk verweigert seine Aufnahme und beruft sich auf einen *habenden brief*, nachdem jeder, der in das Handwerk aufgenommen werden will, *dren jar nach einandern lernen solle*. Der Stadtrichter hatte aber angezeigt, daß auf der Urbarsmühle *dar-auf das müll und pekenwerch zusammen* einer mit Namen Mülltal beide Handwerke ausgeübt hatte. Die Tittmoninger Bäcker und Müller bestreiten jedoch diesen Tatbestand. Muesser hat aber dennoch im Hause seines Schwagers täglich Brot gebacken, und die Handwerker beschwerten sich darüber. Es ist gegen einen *ausganngen bevelh*, der

3) Widmann, Hans: Geschichte Salzburgs III, S. 110, Kapitell-Protokoll zum 27. September, fol. 33.

4) Spindler, Max: Handbuch der bayrischen Geschichte II (München 1969/74), S. 330. Rabe, Horst: Reichsbund und Interim (Köln-Wien 1971).

besagt, *das ausserhalb der gwenndlichen wochen marcket, kainer so nit unnser geschenkten hanndtwerchs ist, alle tag sein brot ins haus hingeben solle.*

Dem Landesherrn wird versichert, daß keinem Müller das Backen erlaubt werde, es sei denn, er hat ordentlich als Bäcker gelernt. *Welchem aber das beschehen, der ist kain müllner, sonnder ain pekh gewesen, der die mülln zu seinem pachhaus gehabt hat, wie dann solhes in E. F. G. stat Saltzburg und anndern stetten mer dergleichen gepflegen wirdet, unnd gebreuchig ist.*

Muesser bat deshalb den Stadtrichter und den Rat der Stadt um Aufnahme in das Handwerk, und die Bäcker sollten seineswegen „fürbitten“. Sie lehnten diese Fürbitte mit der Begründung ab, daß weder er selber noch sein Vater das Handwerk erlernt habe. Das vorgetragene Begehren sei innerhalb und außerhalb des Landes nicht zu verantworten. Es kommt im übrigen *bey den außlenndigen (mit denen wir hebten und legten) sambt unnserm gesind zu grossem nachtail.*

Handwerkliche Verbindungen bestanden zu den inländischen Städten Salzburg und Laufen und zu den ausländischen Städten Burghausen, Braunau und (Neu-)Ötting. Die Verbindungen ins bayrische Ausland werden besonders hervorgehoben, da Erzbischof Ernst aus dem Hause Wittelsbach stammte⁵⁾.

Der Stadtrichter beschwerte sich weiterhin über die Aufnahme eines Jungen in das Bäckerhandwerk, obwohl dieser bei Georg Türlmüllner nur das Müllerhandwerk erlernt hatte. Georg Türlmüllner, *den wir der zeit anoch für ain störer geacht*, gehörte nicht zum Bäckerhandwerk.

Die beklagten Handwerker rechtfertigten sich und bestätigten, daß der Junge beide Handwerke erlernt und darin *dren jar volstrekt hat*. Damit aber der ausgelernte Junge in anderen Städten und Märkten *kain besunderung* (Nachteil) *widerfaren möchte*, bat er um die Aufnahme in das Handwerk, die ihm auch bewilligt wurde. Der Junge wurde auch deswegen an anderen Orten von *unsern hanndtwerchs verwandten angenommen und befurdert . . . darumben beschuldigt unns der statrichter in seinen underricht unbillich*. Es folgt eine Beschwerde gegen den Türlmüllner, der mehrmals an das Handwerk das Aufnahmebegehren richtete. Dieser Bitte wurde offenbar entsprochen, denn der Türlmüllner brachte zum Meistermahl *seins vatterr brüedern und anndere mer biderleut darzue*. Er mußte für die Auslegung des Meistermahls eine größere Summe Geldes aufwenden, die er nicht bezahlen wollte. Der Türlmüllner beruft sich dabei auf den Hand-

5) Über Erzbischof Ernst siehe Dopsch, Heinz: Die Wittelsbacher und das Erzstift Salzburg, in: Wittelsbach und Bayern I/1, München 1980, S. 281. Widmann (wie Anm. 3) S. 72—83. Strauss, Felix F.: Herzog Ernst von Bayern, ein süddeutscher fürstlicher Unternehmer des 16. Jh., MGSLK 101 (1961), S. 269—284.

werksstand seines Vaters in Laufen und ist auch nach Meinung des Stadtrichters von der Auslegung des Meistermahls befreit. Die Tittmoninger Bäcker sind jedoch der Ansicht, daß jeder, der neu in die Stadt kommt, das Meistermahl *zu der eer gottes und den armen* ausrichten muß. Demnach ist auch *kain ursach ainicher abgunstigkeit* geschehen.

In einem weiteren Absatz wird nochmals die Aufnahme von Türlmüllners Lehrling angesprochen. Die Tittmoninger Handwerker bestätigen erneut, daß der Junge in beiden Handwerken *so um drew jar gelernt*, jedoch nur in das Bäckerhandwerk aufgenommen wurde. Der Junge hat auch als Aufnahmegebühren *ain guldin, und dren pfundt wachs in das handwerch, und zwen guldin zu vordrincken geben muessen*. Nach Meinung der Handwerker hat sich der Stadtrichter zu Unrecht darüber beschwert.

Der nächste Absatz bezieht sich auf die sogenannte *confirmation*, d. h. die Bestätigung des Handwerks durch den Erzbischof. Die Aussage der Tittmoninger Bäcker gibt die Situation wieder, in der sich ein großer Teil des salzburgischen Handwerks um 1550 befand:

Der Richter verhebt unns in seiner unnderricht noch, unnsers handtwerchs habenden brief, gleich dahin zuverstehen, dieweil kain fürstliche confirmation darüber verhanden, so solte er nichte gelten, unnd wir uns desselben nit zubehelffen haben. Genedigister fürst, euer fürstlich gnad fragen gnedig wissen, das vil hanndtwerch in e.f.g. stat Salzburg sein, der irer gemachten ordnungen nach geleben, und inhalt derselben, ire gesindt, in guetem erbern wesen, regiern und erhalten, daruber sy von e.f.g. noch iren verfordern loblicher gedächtnüss khain confirmation haben, und von denselben, dawider mit dem wenigsten nit beswärtdt, sonnder dabey gnediglich gelassen wo e.f.g. vorfordern, der gleichen e.f.g. selbs, darob ain mißfallen getragen, es beten e.f.g. ainen rat zu Tittmoningen on zweiffel bevelh gethan, solh unnsere ordnung, und hanndtwerchs gebrauch, bey unnes ab zu stellen, das aber bißheer, in bedenckung des langen herkomens, und erhaltung gueter pollicey, auch manszucht, unnd alles erbern wannnds und wesens (das bey ainer stat ain schöne zier ist) underlassen, unnd nit beschehen, wie wird dann zu e.f.g. der unnderthänigisten zuversichtlichen hoffnung sein, die werde unnes, wie ire vorfordern aus erzelter ursach, noch dabey gnediglich und vätterlich bleiben lassen, unnd mer genaigt sein, unns die selb zu mern, dann zu mynnern, oder gar wegk zuthun.

Der nächste Rechtfertigungspunkt geht um den Ausschluß eines Handwerksmitgliedes. Contz Hauser⁶⁾ beschwerte sich beim Stadtrich-

6) „Hauser“ ist seit 1592 in den Matrikelbüchern des Stiftsarchives von Tittmoning zu finden, und zwar als Familien- bzw. als Hofname in Leitgering, einem Ort nördlich von Tittmoning. (Freundliche Mitteilung von Frau G. Schmidhammer, Leitgering.)

ter, daß er mit Hanns Grafenauer *unainig worden* und er deswegen allein das Handwerk niederlegen mußte. Lebten zwei Handwerker miteinander in Streit, so war es üblich, daß beide aus dem Handwerk ausgeschlossen wurden, bis der Sachverhalt geklärt war. Der Tittmoninger Stadtrichter bestrafte im Falle des Contz Hauser die gesamte Bäckerzunft, weil ein Ausschluß in dem *fürgelegtn brief* (offenbar die übernommene Handwerksordnung) nicht enthalten war. Die Bäcker berufen sich jedoch darauf, daß es *bey allen stetten ain gebrauch, und ain alts herkomen* ist und bitten den Erzbischof, die stadtrichterliche Strafe aufzuheben. Die Bäcker klagen nun über den Stadtrichter, daß er den Rat der Stadt verunglimpft hat. Der Richter muß wohl die Äußerung getan haben, daß ihm durch die Räte *was under gemischt werden soll*.

Ein weiterer Rügepunkt des Stadtrichters war der Verkauf des pekhenprot, das jeder öffentlich verkaufen konnte, gleichgültig, ob es innerhalb oder außerhalb des Landes gebacken wurde. Nach einem erzbischöflichen Befehl, *der wir noch ain abschrift fur zubringen hetten*, so klagen die Bäcker, durfte keiner, der nicht eines *geschenckten hanndtwerchs* war, außerhalb der gewöhnlichen Wochenmärkte Brot verkaufen.

Zum Abschluß ihrer umfangreichen Rechtfertigung schreiben die Handwerker, daß der Richter *vil articl gestellt, die den sachen nit dienstlich* sind. Sie lassen es bei dieser Gegenantwort der Kürze wegen beruhen. Es folgt nochmals die Bitte, die durch den Stadtrichter verhängte Strafe aufzuheben. Mit einer untertänigen Empfehlung endet das achtseitige Schreiben der *Gemainiklich bede handtwerch der pekhen und pekhenknecht, auch müllner und müllnerknecht zu Tittmoningen*.

3. Schreiben

Das dritte Schreiben geht näher auf den Handwerksausschluß des Contz Hauser ein. Daneben wird die Baktätigkeit des Cristof Muesser, der beruflich zu den Müllern gehörte, nochmals angezeigt. Während der Abstimmung des Handwerks, ob der Müller Cristof Muesser in die Bäckerlade aufgenommen werden soll, hat *Chuntz Hauser peckh ain erstannndn burger und peckhen, genant Hannsn Grafenaur seiner ern geschmöcht*. Contz Hauser wurde deswegen aus dem Handwerk ausgeschlossen. Das bedeutete, daß kein Knecht mehr bei ihm arbeiten durfte, bis das Vergehen ordentlich durch das Handwerk abgeurteilt war. Hauser wurde dreimal aufgefordert, zur Handwerksversammlung zu erscheinen. *Ist er doch wider hantwerchs gebrauch ungehorsam ausbelibn*, so schreiben die Bäcker. Wer dem Handwerk gegenüber ungehorsam war, wurde mit *ain sechter wein, vier viertl p. 20 kr(euzer), und umb vier pfunt wachs, auch p. 20 kreizer* bestraft.

Hauser wandte sich nach den Aufforderungen der Bäcker an den Stadtrichter. Dieser hält seinen Handwerksausschluß für unrechtmäßig und erlaubte dem Hauser das Backen. Gleichzeitig verurteilte er jeden im Handwerk zu einer hohen finanziellen Strafe. Bürgermeister und Rat haben diese Strafe *nit bewilligen welln*. Dennoch mußte sie in 14 Tagen abgeliefert werden. *Das macht in ganzem hantwerch ain grosse suma gelz*, klagen die Bäcker.

Weiterhin wurde der Stadtrichter gebeten, dem Cristof Muesser das Backen zu verbieten, weil er nicht im Handwerk gelernt hat. Deswegen wird die untertänige Bitte an den Landesfürsten gerichtet, die Strafe des Stadtrichters abzuwehren. Außerdem soll dem Muesser, *dieweil er nit hantwerchs ordnung und gebrauch noch umbs hantwerch gelernt, und sich darüber mit leits di er am Gej herrin bringt di nit hantwerchs gemäß sein*, das Backen verboten werden. Eine höfliche Floskel beendet das Schreiben der Bäcker und Müller des Tittmoninger Handwerks.

Das Halleiner Erbfleischhacker-Privileg von 1397

Erzbischof Gregor Schenk von Osterwitz (1396—1403) erteilte im Jahre 1397 16 ungenannten Handwerkern von Hallein das Erbfleischhacker-Privileg¹⁾. Der Erzbischof erbaute damals auf der Salzachbrücke 16 neue Fleischbänke, die mit Dach und Wänden versehen waren, und übergab diese den Erbfleischhackern. Vor 1397 befanden sich die Fleischtische vielleicht an einer anderen Stelle der Brücke. Ein Halleiner Bürger erhielt 1401 nach einem protokollierten Grundstücksverkauf eine Hofstatt „hinter den alten Fleischtischen“ zugesprochen^{1a)}.

Die Brücke, die sich an der Stelle der heutigen Stadtbrücke befand, führte über die Salzach zum Stadtteil Burgfried und war die Ausfuhrstelle des Salzes zu Land in das Gebirge und über die Tauern²⁾. Als Gegenleistung für die Neuerrichtung der Fleischtische und die Vergabe erhielt der Erzbischof alle Jahre am Michaelstag von jedem Erbfleischhacker einen Zentner Unschlitt, insgesamt also 16 Zentner. Wer diese Abgabe nicht leistete, dem wurde die Arbeit auf der Fleischbank verboten. Der Erzbischof verpflichtete sich weiterhin, die Fleischbänke instand zu halten und Dächer und Wände auszubessern, auch wenn sie *von wasser oder von fewr abgiengen*. Diese Verpflichtung galt auch

1) Salzburger Landesarchiv, Geheimes Archiv XXXIV/1b, fol. 120—121.

1a) Greinz, Christian: Die Urkunden des Stadtpfarrarchives in Hallein, in: MGSLK 52 (1912), Urkunde Nr. 150.

2) Zillner, Franz V.: Zur Geschichte des salzburgischen Salzwesens, in: MGSLK 20 (1880), S. 52. Koller, Fritz: Hallein im frühen und hohen Mittelalter, MGSLK 116 (1976), S. 110 f.

für die Nachfolger des Erzbischofs. Gleichzeitig gewährte der Erzbischof den Erbfleischhackern das alleinige Recht, in Hallein und *umb das Hall*³⁾ Fleisch zu verkaufen und die Stadt mit *rainem fleysch* zu versorgen. Ausgenommen waren jedoch die Märkte in Kuchl und Oberalm (*Albm*). Der Stadt Hallein wurden außerdem zwei Wochenmärkte am Samstag und am Erichstag (= Dienstag) auf der Brücke außerhalb des Tores gewährt, auf denen auch fremde Metzger bzw. jeder Fleisch auf offenen Tischen kaufen oder verkaufen konnte. Fleisch, das von fremden Fleischhackern an den vorgenannten Märkten bis zum Vesperläuten nicht verkauft war, mußte weggetragen und durfte nicht mehr auf der Brücke verkauft werden. In der Stadt Hallein durften aber nur die Erbfleischhacker *nyderslachen* und verkaufen. Das Privileg enthält zusätzlich einen Fleischbeschauartikel. Zwei Erbfleischhacker mußten zu jedem Wochenmarkt das Fleisch, das fremde Fleischhacker *auf die prugken fuerent*, beschauen, daß es *guet und rain sey*. Fremde Fleischhacker durften also kein unbeschauetes Fleisch verkaufen. Fleisch, das *sichttig* war, wurde durch den Richter eingezogen und der Verkäufer wegen seines Vergehens bestraft.

Das Halleiner Erbfleischhacker-Privileg von 1397 kann man nicht vergleichen mit den allgemeinen Vorschriften für das Metzgerhandwerk, wie sie uns z. B. aus Mühldorf 1350 und 1522 bekannt sind. Im Halleiner Privileg ist die „Schenkung“ oder Einsetzung eines Handwerks erfolgt. Die Mühldorfer Stadtordnung gibt dagegen Vorschriften für das Gewerbe und regelt die Verhältnisse innerhalb des Handwerks. Die „Schenkung“ des Handwerks erfolgte dort bereits früher. Wirtschaftspolitische Gründe waren wohl maßgebend für die Gewährung des Erbfleischhacker-Privilegs. Salzburg war zwischen 1389 und 1409 zum größten alpenländischen Salzproduzenten aufgestiegen⁴⁾. Das Privileg ist mit auf die Monopolstellung des Erzbischofs bei der Salzgewinnung und beim Vertrieb zurückzuführen. So hatte 1399 Erzbischof Gregor Schenk 24 der 27 Schiffrechte der Schiffherren in Händen⁵⁾. Die Schiffherren waren Laufener Bürger und hatten das erbliche Privileg, daß Salz auf der Salzach von Hallein nach Laufen nur auf ihren Schiffen durch die Ausfergen transportiert werden durfte. Erzbischof Gregor Schenk gab auch der Saline Hallein 1401 eine neue Ordnung⁶⁾. Der Salzabbau am Dürrnberg, die Auf-

3) Der Begriff „umb das Hall“ umfaßte offenbar den ganzen Bereich, in dem das Salz gewonnen, aufbereitet und verfrachtet wurde. Eine allgemeine Deutung des Wortel „Hall“ gibt Walter *Steinhauser*, in: MGSLK 92 (1962), S. 147.

4) *Spindler*, Max: Handbuch der bayrischen Geschichte II (München 1974), S. 674.

5) *Dopsch*, Heinz: Die erzbischöflichen Ordnungen für die Salzachschiifahrt (1267 und 1278) und die Anfänge der Schifferschützen von Laufen-Oberndorf, in: Das Salzfaß, Neue Folge, 12. Jahrg. (1978), Heft 2, S. 65.

6) *Widmann*, Hans: Geschichte Salzburgs II (Gotha 1909), S. 204.

bereitung und das Transportwesen banden viele Leute an Hallein, das einen großen wirtschaftlichen Aufschwung erlebte. Die Versorgung dieser Personen mit gutem Fleisch war die Aufgabe der Erbfleischhacker. Die 16 Zentner Unschlittfett, die der Erzbischof als Gegenleistung erhielt, wurden zu Talglichtern verarbeitet und als Beleuchtung im Salzbergwerk verwendet⁷⁾.

Zweifellos bestand das Halleiner Metzgerhandwerk schon lange vorher. Das Erbfleischhacker-Privileg von Hallein ist aber einer der wenigen Belege, mit dem der Erzbischof ein Handwerk privilegiert, reglementiert und fördert. Man spricht in diesem Fall auch von einem *geschenkten Handwerk*. Aus anderen salzburgischen Städten sind solche Belege nicht bekannt. Das führte vor allem im 16. Jahrhundert zu erheblichen Schwierigkeiten zwischen dem vom Erzbischof eingesetzten Stadtrichter und den Handwerkern.

Die Salzburger Metzgerordnung von 1524

Die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 hat neben der umfangreichen Bäckerordnung auch eine Ordnung für das städtische Metzgerhandwerk¹⁾. In dieser *Ordnung der Fleyschaghker* sind allgemeine Handwerksregeln verzeichnet, die bei weitem nicht so umfangreich sind wie die Regeln des Bäckerhandwerks. Auch nach der allgemeinen Ordnung der Wochenmärkte hatten die Metzger eigene Vorschriften zu befolgen. Danach war ihnen der *furkhauf* verboten. Unter *furkhauf* verstand man allgemein das Aufkaufen einer Ware direkt beim Produzenten durch Zwischenhändler. Den Metzgern oder ihren Verordneten war es nicht erlaubt, *haimlich noch öffentlich vnder, ausser, noch Innerhalb der Stat-Thor* Hasen, Vögel, Kapaune und Hennen aufzukaufen, um sie auf dem Markt selbst zu veräußern. Wer dennoch die genannten Waren aufkaufte und damit die Preise in die Höhe trieb, wurde bestraft. Der Stadtrichter und der Bürgermeister zogen in solchen Fällen die *furkhauf*-Waren ein und gaben diese an die armen Leute in das Bruderhaus zum Verzehr²⁾. Von den Kühen, Ochsen und Kälbern, die auf der Salzachbrücke geschlachtet wurden, durften die abgezogenen Häute nur in der Stadt verkauft werden. Nur der Stadtrichter und der Bürgermeister konnten den Verkauf der Häute nach außen bewilligen³⁾. Auch der Verkauf des *ynBlut*⁴⁾, das beim Schlachten gewonnen wurde, unterlag dieser stren-

7) Widmann, Hans: Geschichte Salzburgs III (Gotha 1914), S. 40.

1) SO 1524, fol. 109 v bis fol. 113 v.

2) SO 1524, fol. 82 v 9/21.

3) SO 1524, fol. 83 r 1/5.

4) *ynBlut* = Unschlitt (Talg, Fett). *Schmeller* I, Sp. 113.

gen Regel⁵⁾. Unschlitt war das Vormaterial für die Herstellung von Talglichtern. In einem „Mandat und Ordnung“ über die Abhaltung der Märkte in Salzburg aus dem Jahre 1556 wird darüber geklagt, daß *bei gemainer Stat allhie, grosser mangl unnd abgang, an Inslit* gewesen ist. Die Metzger hatten den Talg *auff die Pergkhwerch, mit grosser Anzal verkhaufft*. Um aber die Beleuchtung in der Stadt zur Winterszeit zu sichern, durften die Metzger von Laurenti an bis zur ersten Fastenwoche keinen Unschlitt mehr nach außen verkaufen⁶⁾.

Die Metzger hatten nach ihrer Ordnung von 1524 die Aufgabe, die Stadt mit gutem Fleisch von Ochsen, Kühen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Lämmern, an bestimmten Zeiten auch von Schweinen, zu versorgen⁷⁾. Um dieser Aufgabe nachzukommen, durften die Metzger das Schlachtvieh im Lande und außerhalb des Landes einkaufen, mußten aber in der Stadt schlachten. Sie durften das geschlachtete Vieh *auß dem Lanndt nit vertreiben bey der straff funff phundt Phening*. Ausgenommen war das Vieh, das in Wien, Graz und unterhalb von Graz eingekauft wurde. Dieses konnte nach Belieben wieder verkauft werden. Der Viehhandel auf dem Lande oder in andere salzburgische Städte war außerhalb der gewöhnlichen Marktzeit für jeden anderen verboten. Wer dennoch mit Vieh handelte, wurde mit fünf Pfund Pfennigen bestraft⁸⁾.

Die Fleischversorgung des Erzstiftes wurde bereits 1391 mit einer Viehhandelsordnung durch Erzbischof Pilgrim II. von Puchheim (1365—1396) gesichert⁹⁾. In dieser Zeit stand im Pongau und im Pinzgau die Schafzucht noch an erster Stelle, an zweiter Stelle wurde der Kastraun oder Hammel als Schlachtvieh gezüchtet. Nach der Viehhandelsordnung von 1391 war die Ausfuhr von bestimmten Tierarten und von Schmalz und Unschlitt in die Nachbarländer verboten. In der Neuzeit haben sich die Tierzuchtverhältnisse grundlegend geändert: 1628 werden in den Gerichten Mittersill, Zell und Lichtenberg-Saalfelden insgesamt 38.492 Rinder und 19.336 Schafe gezählt¹⁰⁾. Über den weitläufigen Handel mit Schlachtvieh gibt die Marktordnung für die Stadt Salzburg von Erzbischof Michael von Khuenburg (1554 bis 1560) von 1556 Aufschluß. Danach war das *Ungerisch auch Landtfleisch anjetzt In Rechtem Khauf zu bekhomen*. Das Pfund Ochsenfleisch von der besten Qualität wurde um sieben Pfennig, das weniger

5) SO 1524, fol. 83 r 6.

6) Pirckmayer, F.: Mandat und Ordnung wie es hinfüran mit den Märckhten Allhie zu Saltzburg solle gehalten werden, MGSLK 35 (1895), S. 226 ff., Artikel 10.

7) SO 1524, fol. 110 r 1/12.

8) SO 1524, fol. 110 r 13/22, fol. 110 v 1/9.

9) Klein, Herbert: Eine Viehhandelsordnung aus dem Jahre 1391, MGSLK 77 (1937), S. 177 ff.

10) Klein (wie Anm. 9), S. 180.

gute um sechs Pfennig und das Schafffleisch um fünf Pfennig verkauft¹¹⁾).

In der Stadtordnung von 1524 wurde auch die Fleischschau geregelt. Sie erfolgte durch vier *verständlich maister* aus dem Handwerk, die der Stadtrichter und der Bürgermeister einsetzten. Die vier Beschaumeister wurden alle Jahre neu bestimmt¹²⁾. Vor dem Schlachten beschauten diese Meister das lebendige Vieh, *damit nichts vnrecht ferttigs, schedlichs, noch vnpannckhmassigs verkhaufft werde*. Wer unbeschaute oder kranke Tiere schlachtete und verkaufte, wurde bestraft. Ihm wurde das Fleisch weggenommen und in die Salzach geworfen. Als Buße mußte er zusätzlich fünf Pfund Pfennige bezahlen und außerdem für einen Monat das Handwerk niederlegen¹³⁾.

Neben der Fleischschau erfolgte auch die Festlegung der Fleischpreise. Der Bürgermeister, einer aus dem Rate und zwei der vereidigten Beschaumeister legten den Verkaufspreis oder Fleischsatz fest, zu dem die Ware verkauft werden mußte. Vieh, das man am Abend beschaute und schlachtete, wurde nach der *Tagmess* durch die Setzmeister *getewrt, vnd geschätzt*. Für Vieh, das morgens geschlachtet wurde, erfolgte die Preisfestsetzung um elf Uhr zur Mittagszeit. Die Zeitspanne zwischen Schlachten und Preisfestsetzung war notwendig, damit kein warmes Fleisch verkauft wurde. Eine Ausnahme bildete der Montag, da am Sonntag nicht gearbeitet und auch nicht geschlachtet wurde. Am Montag durfte auch warmes Fleisch zum festgelegten Satz verkauft werden. Der durch die Setzer festgelegte Preis war bindend. Jeder mußte sich mit dieser Festlegung *on all einred benuegen*. Wer seine Ware zu einem anderen Preis verkaufte, wurde mit einer Buße von fünf Pfund Pennigen und sechzig Pfennigen belegt¹⁴⁾.

Für Schweine, die von der Finne¹⁵⁾ befallen waren, gab es eigens festgelegte Schau- und Abschlachtprämien, da das Fleisch nicht verkauft werden durfte. Wer die Prämie bezahlte, ist nicht angegeben. So wurden für ein Schwein, das auf fünf Rheinische Gulden taxiert war, an den Beschauer 16 Pfennig und an den Metzger 40 Pfennig Schlachtgeld bezahlt¹⁶⁾. (Schweinepreis 4 Gulden: Beschauer 12 Pfennig, Metzger 32 Pfennig; Schweinepreis 3 Gulden: Beschauer 8 Pfennig, Metzger 24 Pfennig.) Die Schlachtabfälle wurden in die Salzach geworfen und durch den Fluß beseitigt. Dies führte beispielsweise zu

11) *Pirckmayer* (wie Anm. 6), Artikel 9.

12) SO 1524, fol. 110 ff.

13) SO 1524, fol. 111 r.

14) SO 1524, fol. 111 v bis fol. 112 r.

15) Die Finne ist ein Parasit, der sich vor allem in den Kaumuskeln von Rindern und Schweinen einnistet. Sie ist der Überträger des menschlichen Bandwurmes. *Lippmann*: Was der Fleischbeschauer wissen muß (Landshut 1941), S. 95 ff.

16) SO 1524, fol. 113 r.

Beschwerden der Stadt Tittmoning, die sich immer wieder über die Verunreinigung des Flusses durch Schlachthäuser in Ostermiething und anderen bayerischen Grenzorten beklagte¹⁷⁾.

Die Beschaumeister und die Setzmeister mußten einen Eid ablegen, daß sie fleißig aufsehen und treulich setzten, *damit die ordnung vnn- sers hanndwerchs . . . on allem abbruch erhalten werde*¹⁸⁾.

In einem eigenen Artikel ihrer Ordnung werden die Metzger angehalten, auch geringe Mengen von Fleisch, *aynlezige*¹⁹⁾, *vnd halbe phundt*, abzugeben²⁰⁾. Alles Fleisch, ob von Ochsen, Kühen, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder der *Lunnpraten*²¹⁾, mußte nach Gewicht verkauft werden. Anders war der Verkauf von Innereien, wie Herz, Lunge, Leber, von Kalbsköpfen und -füßen und von Eingeweiden geregelt. Diese Teile konnten *nach dem gesicht* verkauft werden. Die Setzmeister mußten nur darauf achten, daß diese Waren mit keinem ungebührlichen Aufschlag verkauft wurden²²⁾.

Ein alter Metzgerbrauch, der dem Stadtrichter und dem Bürgermeister den Osterbraten sicherte, ist ebenfalls in die Stadtordnung übernommen worden. Die beiden Amtspersonen bekamen von den Ochsen, die vor dem Karfreitag für das Osterfest geschlachtet wurden, einen *Lunnpraten* (Lendenbraten). Von dem Vieh, das am Karfreitag und danach geschlachtet wurde, mußte diese Abgabe nicht mehr entrichtet werden, *wie dann von allter herkhomen ist*²³⁾.

Die auswärtigen Fleischhacker waren vor 1524 bis zu dreimal auf den Salzburger Wochenmärkten und haben dort ihr Fleisch angeboten. Nach der Stadtordnung von 1524 wurde ihnen nur mehr an zwei Tagen, am Dienstag und am Samstag, der Verkauf ihrer Waren zubilligt. Das Fleisch der auswärtigen Metzger wurde nicht mit einem amtlichen Verkaufspreis durch die Setzer belegt. Die auswärtigen Fleischhauer konnten ihre Waren frei verkaufen. Die Beschaumeister mußten jedoch die Fleischwaren mit gleichem Maßstab wie bei den städtischen Metzgern kontrollieren, damit *kain böss, vnd schedlichs Fleysch* in der Stadt verkauft wurde²⁴⁾.

17) Salzburger Landesarchiv, Hofrats-Protokolle Tittmoning Nr. 41.

18) SO 1524, fol. 112 v 10/18.

19) *aynlezige* = ainlüz, *ainliz* = einzeln. *Schmeller* I, Sp. 90 bzw. 1548.

20) SO 1524, fol. 112 r 8/13.

21) *Lunnpraten* = Der Lendenbraten, gedünstete und gesäuerte Nierenschnittchen, Mehrbraten. *Schmeller* I, Sp. 1487.

22) SO 1524, fol. 112 r 17/21.

23) SO 1524, fol. 112 v 1/9.

24) SO 1524, fol. 113 r bis fol. 113 v.

Das Metzgerhandwerk von Tittmoning

Das Archiv des Historischen Vereins von Tittmoning besitzt zwei Protokollbücher des Metzgerhandwerks mit den Eintragungen von 1673 bis 1732 und von 1732 bis 1790¹⁾. Außerdem befindet sich in diesem Archiv die Handwerksordnung der Metzger aus dem Jahre 1699. Das Heimatmuseum auf der Tittmoninger Burg zeigt in seiner Zunftstube neben der Fleischsatztafel der Stadt von 1794 eine kleine Geldtruhe der Metzger, Zunftzeichen und andere Gegenstände, die aus dem Fleischhackergewerbe stammen. Die Protokollbücher in Verbindung mit der Handwerksordnung geben ein aufschlußreiches Bild vom Gewerbe der Metzger in der erzstiftischen Stadt Tittmoning.

Der erste bekannte Beleg über das Metzgerhandwerk in Tittmoning stammt aus dem Jahre 1338. Ein Lienhart Aicher und sein Sohn Peter werden in der Bruderschaft der Katharinen- oder Platzkapelle genannt²⁾. Ein Urbar des Stiftes Nonnberg nennt 1405 einen *Liedl-Metzger von Stampfeljeuch* in der Stadt³⁾. 1469 tritt ein Hanns Mällinger als Zeuge in einer Urkunde auf⁴⁾. Der Metzger Michael Techent wird 1523 bei einem Grundstücksverkauf genannt⁵⁾. 1558 erscheint erstmalig der Name der Familie Hirschhalmer als Fleischhacker in der Stadt⁶⁾. Diese Familie besaß dort noch im 18. Jahrhundert ihre Fleischhackergerechtsamkeit und war in mehreren erzstiftischen Orten mit dem gleichen Handwerk vertreten. An der Tittmoninger Stiftskirche befindet sich ein Epitaph des Fleischhackers Hans Doppler und seiner Ehefrau von 1627, das der Berchtesgadener Steinmetz Georg Kheimhofer anfertigte⁷⁾. Erzbischof Markus Sittikus (1612—1619) ließ 1613 die Tittmoninger Pfarre visitieren. Im Visitationsprotokoll wird berichtet, daß eine Metzgerbruderschaft vorhanden ist. Die Ordnung dieser Bruderschaft entsprach der salzburgischen⁸⁾.

1) Im Stadtarchiv Tittmoning befindet sich der Nachfolgebund mit den Eintragungen von 1790—1854, der in dieser Arbeit nicht ausgewertet wurde.

2) Die Katharinenkapelle stand in der Mitte des Tittmoninger Stadtplatzes und wurde 1816 abgerissen. Die Urkunde von 1338 wurde von Herrn F. Ludwig (†), Tittmoning, abgeschrieben und befindet sich vermutlich im Stiftsarchiv von Tittmoning.

3) *Doppler/Hauthaler*: Urbar des Benedictinnen-Stiftes Nonnberg, MGSLK 23 (1883), S. 41 ff.

4) *Doppler/Widmann*: Urkunden und Regesten des Benedictinerinnen-Stiftes Nonnberg in Salzburg, MGSLK 38 (1898), Urkunde 347.

5) *Doppler/Widmann*: MGSLK 40 (1900), Urkunde 508.

6) *Doppler/Widmann*: MGSLK 44 (1904) und MGSLK 46 (1906) im Register. Die zitierte Urkunde Nr. 616 in MGSLK 41 (1902) führt nicht den Namen Hirschhalmer.

7) Die Kunstdenkmale des Königreiches Bayern (1906), Teil Oberbayern, S. 2806.

8) Freundliche Mitteilung von Dr. Peter von Bomhard (†), Erzbischöfliches Ordinariatsarchiv München.



Abb. 1 Siegelstempel oder Brotmarke eines Bäckermeisters, 17./18. Jh. Buchstaben GIW (Durchm. 25 mm)



Abb. 2 Siegelstempel eines Metzgermeisters, 17./18. Jh., Buchstaben IEP (Jakob E. Pind-lehner) (ca. 13×17 mm)



Abb.3 *Eiserne Pixen* der Tittmoninger Metzgerzeche mit dem Bild des hl. Laurentius, des Patrons der Tittmoninger Stiftskirche und des Metzgerhandwerks, 18. Jh. (36×22×20 cm)

Alle Objekte aus dem Heimathaus Rupertiwinkel, Tittmoning.

Die Handwerksordnung von 1699

Die Metzger der Stadt Tittmoning und die sogenannten Landmetzger erhielten durch Erzbischof Johann Ernst von Thun (1687—1709) eine neue Handwerksordnung⁹⁾. Sie besteht aus insgesamt 36 Artikeln. Es fällt auf, daß die ersten 30 Artikel eine organische Einheit bilden und die letzten 6 Artikel angefügt wurden. Der Anhang betrifft zum größten Teil die Metzger aus Waging und die sogenannten Landmetzger. Beim ersten Teil dürfte es sich im wesentlichen um die im Visitationsprotokoll von 1613 erwähnte salzburgische Zunftordnung handeln. Eine Besonderheit ist der Artikel 17. Einem Stadtmeister wird auf Lebenszeit ein Privileg eingeräumt.

Die Protokollbücher des Metzgerhandwerks

Nach der Handwerksordnung und den Eintragungen in den Protokollbüchern wurde genau unterschieden zwischen den incorporierten Meistern der Stadt Tittmoning, den Meister des Marktes Waging und den Meistern des Landgerichts. Eigens wurden noch die Meister aufgeführt, die nicht zum Landgericht gehörten. Die incorporierten Meister des Landgerichts befanden sich an folgenden Orten:

Fridolfing: Eine Fleischbank vorhanden. Die Fleischhackergerechtsamkeit hat dort mehrmals gewechselt. Von 1673 bis 1769 werden elf verschiedene Meisterfamilien namentlich genannt.

Palling: Zwei Fleischbänke vorhanden. Das Handwerk übten in der Hauptsache die Familien Härtl, Friedrich und Lang aus.

Petting: Eine Fleischbank vorhanden. Die Meister waren von 1675 bis 1676 und von 1742 bis 1749 nicht in der Tittmoninger Lade eingeschrieben. Die Beschwerden der Waginger Metzger zwangen den Pettinger Meister Althammer, sich zu dieser Zeit in einer anderen Lade, vermutlich in Laufen, einschreiben zu lassen.

Tengling: Eine Fleischbank vorhanden. Ab 1725 erschien dort die Familie Häckel und hatte bis 1790 die Fleischhackergerechtsamkeit inne. Die Meister aus Waging, Fridolfing und Palling beschwerten sich anfangs über Häckels Verkaufspraxis. Er wurde deshalb durch das Handwerk angehalten, sein Fleisch nur in der Hofmark Tengling zu verkaufen.

Berndorf bei Michaelbeuern: Zwei Fleischbänke vorhanden. Das Handwerk war dort von 1673 bis 1790 in den Händen der Familien Hirschhalmer und Sturm. Die Meister aus Berndorf gehörten nicht zum Landgericht Tittmoning. Sie erschienen nur unregelmäßig bei den Handwerksversammlungen im verhältnismäßig weit ent-

9) Archiv des Historischen Vereins Tittmoning, Inventar-Nr. 2122.

fernten Tittmoning. Über das Ausbleiben der Berndorfer gab es auch niemals Klagen aus dem Handwerk. Das sogenannte „Auflegegeld“ wurde von den Berndorfern stets im nachhinein bezahlt.

Anzahl der incorporierten Metzgermeister in der Tittmoninger Lade:

<i>Jahr</i>	<i>Stadt Tittmoning</i>	<i>Markt Waging</i>	<i>Land- gericht Tittmoning</i>	<i>Bern- dorf</i>	<i>Gesamt</i>
1673	7	4	4	2	17
1698	8	5	3	2	18
1752	6	3	4	2	15
1790	6	3	4	2	15

Protokollbucheintragen¹⁰⁾

Das Einschreiben in das Handwerk erfolgte nur für Meistersöhne. Lehrlinge und Knechte gehörten zwar zum Handwerk, aber auf sie wurde nicht die übliche „Einschreibformel“ angewandt. Wer im Handwerk eingeschrieben war, zählte zu den „Einverleibten“ und hatte besondere Vergünstigungen: die Lehrzeit war kürzer, das Meisterwerden war nicht so teuer, die Heirat einer Meistertochter oder einer Meisterwitwe wurde erleichtert. Als Gebühr für das Einschreiben mußte stets das *gewöhnliche viertl wein pr. 24 kr.* auf die Zunftlade gelegt werden. Das Alter der einverleibten oder eingeschriebenen Meistersöhne schwankte zwischen einem und sieben Lebensjahren.

Kurios ist der Eintrag aus dem Jahre 1784. Demnach hatte der Wager Meister Potschacher übersehen, seinen Sohn ordentlich in das Handwerk einschreiben zu lassen. Die Handwerksversammlung billigte nachträglich die Einverleibung¹¹⁾.

Das Aufdingen und Freisagen der Lehrlinge: Der Artikel 6 der Handwerksordnung von 1699 legte genau die Bedingungen für die Lehrlingsaufnahme und das Freisprechen fest. Die „ehrlche Geburt“ war Voraussetzung für die Aufnahme in das Handwerk. Die „Unehrllichkeit“ im Sinne des ehrsamten Handwerks hatte

10) Verwendete Abkürzungen für die nachfolgenden Hinweise: Protokollbuch von 1763—1732 = A mit Seitenangabe, Protokollbuch von 1732—1790 = B mit Seitenangabe, Handwerksordnung von 1699 = HO mit Angabe der Artikelnummer.

11) B 184.

nichts mit dem heutigen Begriff von Lug und Trug zu tun. Bader, Schäfer, Scharfrichter, Stadtschergen, Gaukler, fahrende Sänger und Spielleute zählten nach den Begriffen des Handwerks zu den unehrlichen Berufen¹²⁾.

Für die Lehrzeit wurden zwei *Porgen* oder Bürgen durch das Handwerk verlangt. Dies waren meistens der Vater des Lehrlings und der Lehrmeister persönlich. Jeder Meister durfte nur einen Lehrling in Ausbildung haben. Der Lehrmeister mußte vor dem Handwerk die „Aufdingbitte“ vorbringen, dazu 24 Kreuzer auf die Zunftlade legen und 1 Pfund Wachs in die Lade geben. Die Handwerksversammlung entschied über die Aufnahme. Ließ ein Meister einen Lehrlingen vor dem Aufdingen bei sich arbeiten, wurde der Meister bestraft. Die Lehrzeit betrug im Normalfall drei Jahre. Nach Abschluß der Lehrzeit wurde der Lehrling freigesprochen und die Bürgen *los und ledig gezöhlt*. Es sind aber auch Freisprechungen nach zweieinhalb Jahren (1724), einmal sogar nach zwei Jahren (1740) belegt. Bedingung war jedoch stets, daß der Lehrling bei seinem Meister die volle Zeit von drei Jahren verbleiben mußte. Ein lediger Bauernsohn aus Saalfelden mußte dagegen 1766 einer vierjährigen Lehrzeit zustimmen. Abgelehnt wurde aber auch 1725 und 1751 das Ansinnen von Meistern, ihre Lehrlinge früher freizusprechen.

Die Höhe des Aufdinggeldes betrug 1680 insgesamt 3 Gulden und 2 Pfund Wachs. 1788 wurden für das Aufdingen 5 Gulden 52 Kreuzer 2 Pfennig bezahlt. Nach vollendeter Lehrzeit sprach man die Lehrlinge frei. Dies geschah meistens in der Faschingszeit¹³⁾. Es war Brauch, daß die Metzgerlehrlinge durch einen Sprung in den Stadtbrunnen vor dem Rathaus sich von den Fehlern der Lehrzeit „frei wuschen“. Die Meistersöhne nahmen bei der Ausübung der Lehrzeit eine Sonderstellung ein. Sie wurden aufgedungen und zugleich freigesprochen¹⁴⁾. 1787 erscheint einmal ein Hinweis auf die Anfertigung eines Probestückes zur Freisprechung¹⁵⁾. Nach der Lehrzeit erhielten die Jungknechte von ihrem Meister *ain khlaidt wie auf ainen mezgerlehnecht gebührt, als hosen, wames, samt einemm rockh, zway hemeter und ainem par schuch*¹⁶⁾. Starb ein Meister, so vollendete der Lehrling seine Lehrzeit beim Zöchmeister oder beim ältesten Mitmeister¹⁷⁾.

12) Otto, Eduard: Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung (Leipzig 1908), S. 385.

13) A 72.

14) A 107.

15) B 190.

16) HO 6 und A 174.

17) A 117 und B 80.

Die Metzgerknechte

Die Metzgerknechte — heute sagt man Gesellen — mußten am Jahrtag teilnehmen. Die Einladung dazu erfolgte stets vor dem Fronleichnam-Donnerstag durch ein besonderes Schreiben¹⁸⁾. Das *saumsellig* Verhalten der Knechte wurde oftmals bemängelt und mit einer Strafe von 1 Pfund Wachs je Vergehen belegt¹⁹⁾. Die Knechte mußten als Aufleggeld oder „Sonntagspfennig“ 7½ Kreuzer an jedem Jahrtag in die Zunftlade bezahlen. Der Betrag hatte sich von 1673 bis 1790 nicht verändert. Oftmals erhielten die Knechte das Geld für einen Umtrunk zurück²⁰⁾. Sie wurden jedoch stets ermahnt, sich ordentlich aufzuführen²¹⁾. Das Handwerk schrieb den Knechten 1721 vor, daß sie im Sommer um 10 Uhr und im Winter um 9 Uhr zu Hause sein mußten. Wer zu spät kam, wurde mit einer Wachsstrafe belegt. So mußten beim erstenmal ½ Pfund, beim zweitenmal 1 Pfund und beim drittenmal 1½ Pfund Wachs bezahlt werden²²⁾. Ein Jahr später wurde die Heimkehrzeit der Knechte verschärft in Erinnerung gebracht: Wer dann zu spät kam, konnte entlassen werden und durfte nicht mehr in der Stadt arbeiten²³⁾. Die Disziplin ließ einiges zu wünschen übrig. So wurden die Knechte ermahnt, sich im *trunkh beschaidentlicher zu halten*, den Hut vor den Meistern abzunehmen und sich dabei zu ducken²⁴⁾. 1757 ließen die Knechte die versammelten Meister warten. Wegen des *hinwartens* wurde jeder mit 12 Kreuzern Strafe belegt²⁵⁾. Auch der Umgang mit den Schergensöhnen wurde mit einer zweipfündigen Wachsstrafe geahndet²⁶⁾. Das Spiel auf der Kugelstatt (Kegelbahn) mit „Nichtfreigesprochenen“ war unerlaubt und wurde mit 30 Kreuzern oder 1 Pfund Wachsstrafe belegt²⁷⁾. Auch das *spillen mit dem amtman* wurde bestraft²⁸⁾. Sogenannte Kindsstrafen oder sittliche Verfehlungen stehen mehrmals in den Protokollbüchern verzeichnet²⁹⁾.

Das Verhältnis Meister—Knecht. Das Verhältnis konnte man nicht immer als gut bezeichnen. Ein Knecht nannte vor offener Lade seinen Meister einen *Lugner*³⁰⁾. Die Meister wiederum nannten ihre Gehilfen

18) A 120.

19) B 28, B 101.

20) A 94.

21) B 122.

22) A 101.

23) A 109.

24) A 108, B 41.

25) B 101.

26) B 50.

27) B 66, B 115.

28) B 66.

29) B 80, B 99, B 172.

30) B 88.

*spitzbuben und schlängl*³¹⁾, *hundts*³²⁾ oder auch *closster-diebb*³³⁾, worüber sich die Knechte beim Handwerk beschwerten. Das Handwerk trat als Schlichter bei Streitigkeit zwischen Meister und Knecht auf. So klagte z. B. ein Knecht aus St. Wolfgang bei seinem Meister mit Erfolg 65 Gulden Lohn ein^{34a)}.

Die handwerkliche Arbeit der Knechte. Die Knechte waren verpflichtet, nur bei ihrem Meister zu arbeiten. Es war nicht erlaubt, *bey einem frötter*^{34b)} *in arbeith einzustehn*. Wer es dennoch tat, wurde mit 15 Kreuzern bestraft³⁵⁾. Die Knechte zogen über Land und kauften für ihre Meister das Schlachtvieh ein. Mitunter handelten sie dabei auch untereinander verbotenerweise das Schlachtvieh. Dieses Vorgehen wurde mit 1 Pfund Wachs bestraft³⁶⁾. Aber auch das *fürkhau-fen*, d. h. das Vorwegkaufen eines bereits einem anderen Metzger versprochenen Stück Viehs, war verboten und wurde mit 15 Kreuzern oder ½ Pfund Wachs Strafe geahndet. Bereits in der Landesordnung von 1328 von Erzbischof Friedrich (1315—1338) wurde diese Unsitte in Artikel 33 angeführt: *Wir verbieten alez wuocher und furchou-fen*³⁷⁾. Metzgerknechte, die auf Wanderschaft waren und nach Tittmoning kamen, wurden für kurze Zeit durch das Handwerk versorgt. 1726 kamen insgesamt 172 landreisende Knechte in die Stadt³²⁾. Jeder erhielt ein Almosen in Höhe von 6 Pfennig. Wegen der Vielzahl der Knechte wurde der Betrag durch Handwerksbeschuß für die Zukunft auf 4 Pfennig reduziert³⁹⁾.

Die Meister

Die Bedingungen für die Erlangung der Meisterschaft waren im Artikel 5 der Handwerksordnung festgelegt. Voraussetzung für eine Meisterschaft waren der Besitz des *Bürgerrechtes*, der Besitz eines Lehrbriefes und eine zweijährige Gesellenzeit. Es war Pflicht, daß sich jeder Meister „ehrlich“ verheiratete. Wer in Tittmoning seine Lehrzeit verbrachte und dort die Meisterschaft erlangen wollte, brauchte nur eine einjährige Gesellenzeit zu absolvieren. Ebenso mußte ein Meistersohn nur ein Jahr als Geselle dienen. Die sogenannte Schuldigkeit wurde in die Zunftlade bezahlt und betrug bei einem Meistersohn

31) B 92, B 93.

32) B 99.

33) A 162.

34a) B 98.

34b) Fretter = Stümper, Pfuscher im Handwerk. *Schmeller* I, Sp. 830.

35) B 34, B 40, B 86.

36) B 28.

37) SUB IV, S. 385, Nr. 329.

38) A 132.

39) A 136.

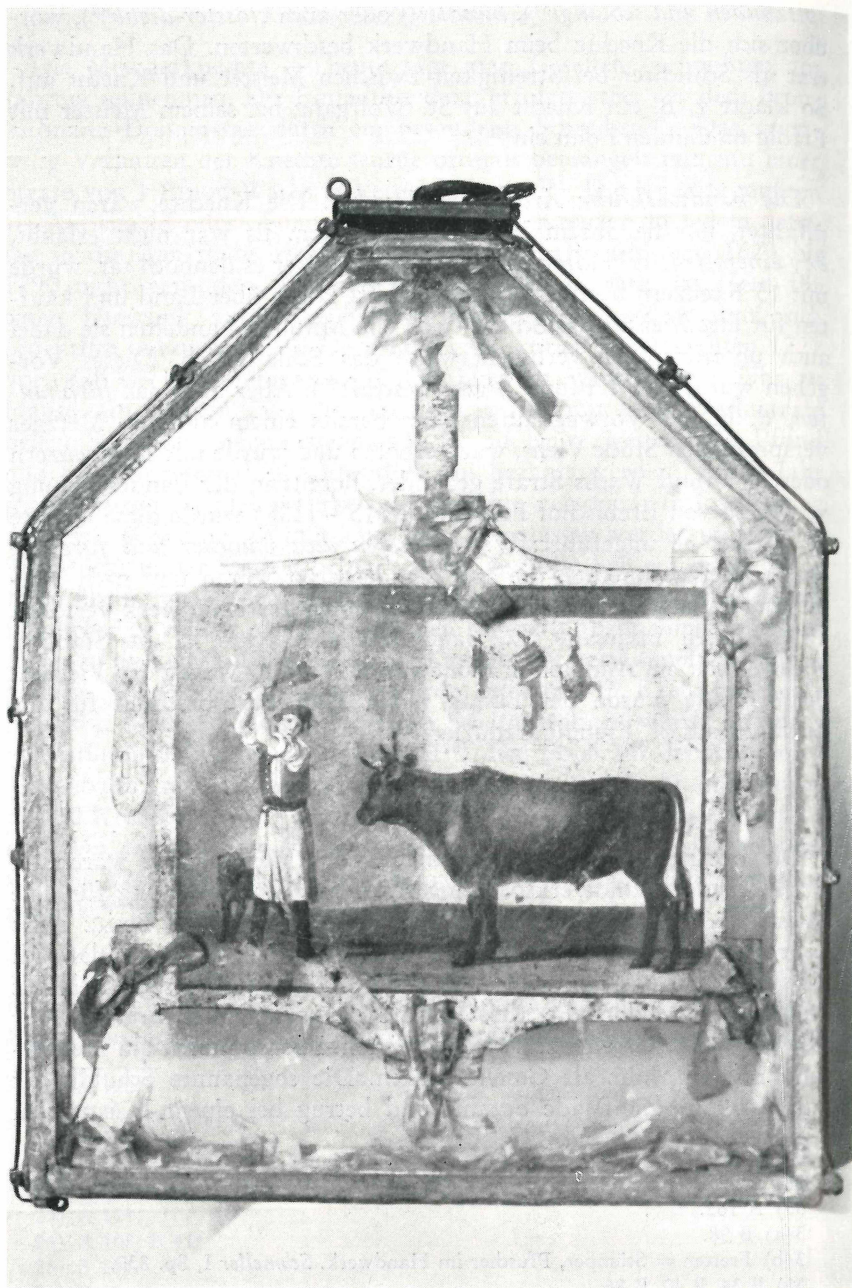


Abb. 4 Tischzeichen des Metzgerhandwerks, 18. Jh., Vorderseite (25×31 cm).
Heimathaus Rupertiwinkel, Tittmoning, Inv. Nr. 1729

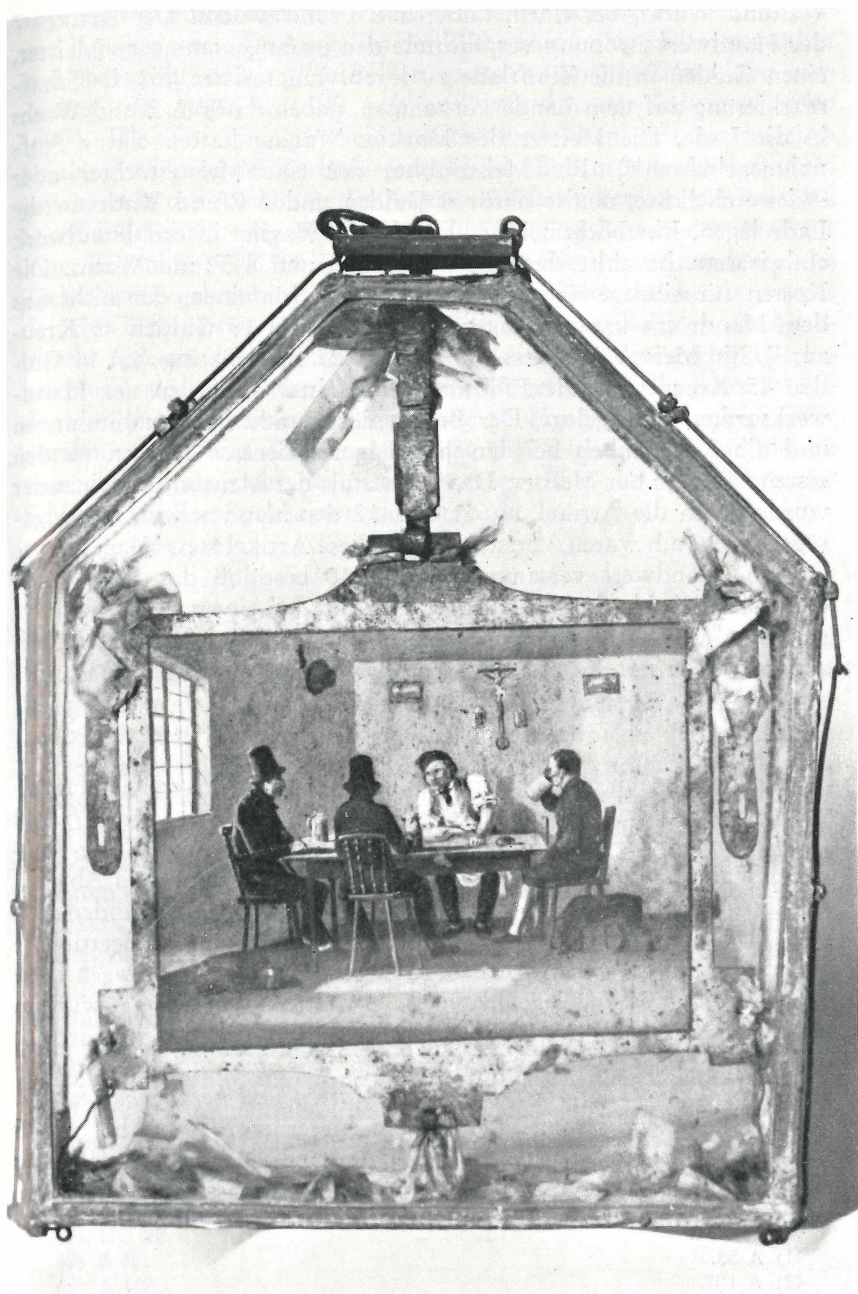


Abb. 5 Tischzeichen des Metzgerhandwerks, Rückseite

4 Pfund Wachs, bei einem anderen 8 Pfund Wachs. Der Artikel 7 der Handwerksordnung verpflichtete den neuangenenommenen Meister, einen Gulden in die Zunftlade zu legen. Jungmeister, die die Schafmarkierung auf dem Lande vornahmen, gaben dafür 2 Pfund Wachs in die Lade. Die Meister des Marktes Waging hatten eigene Aufnahmegebühren⁴⁰). Ein Meistersohn, der eine Meistertochter oder -witwe ehelichte, mußte dafür 6 Gulden und 2 Pfund Wachs in die Lade legen. Ein Nichtmeistersohn, der in Waging in das Handwerk einheiratete, bezahlte dagegen 12 Gulden und 4 Pfund Wachs. Die Kosten für eine gewöhnliche Meisterschaft für einen, der nicht aus dem Handwerk kam, betrugen 1701 insgesamt 19 Gulden 45 Kreuzer⁴¹). Ein Meistersohn bezahlte dafür 1722 einen Betrag von 11 Gulden 45 Kreuzer⁴²). Die Pflichten der Meister waren in der Handwerksordnung festgelegt. Der Besuch der Handwerksversammlungen und die Anwesenheit bei den Jahrtaggottesdiensten zählten zu den ersten Pflichten der Meister. Das Verhältnis der Meister untereinander wurde durch die Artikel 10, 11 und 12 der Handwerksordnung geregelt. Dennoch waren Verstöße gegen diese Artikel stets Klagepunkte bei den Handwerksversammlungen. 1740 beschloß das Handwerk, daß kein Fleischhacker an einen Käufer, der bei einem anderen Metzger Schulden hatte, Waren abgeben durfte. Wer dennoch Fleisch abgab, wurde mit 2 Pfund Wachs oder 1 Gulden bestraft⁴³).

Der Zöchmeister

Man nannte ihn auch Zechpropst. Er stand als Erster dem Handwerk vor und wurde am *Pfinstag* (Donnerstag) *nach' unsers Herrn Fronleichnamstag* für ein Jahr in seinem Amt bestätigt. Seine Aufgaben waren in der Handwerksordnung festgelegt. Wahl und Abwahl erfolgten nach Artikel 2 der Handwerksordnung. Das Anzünden und Ablöschen der Kerzen in der Kirche zur Vesperzeit und bei Beerdigungen zählte mit zu seinen Aufgaben. Er sorgte für das *umbsagen* oder *Einsagen* in Zöchangelegenheiten⁴⁴). Am Fronleichnamstag wurden die Zunftstangen bei der Prozession mitgetragen. Jeder Meister mußte dazu eine Stange mit Kränzen schmücken, *was aber an solchen khränzen noch abgethet, der zöchprobst zu erstatten und herzugeben hat*⁴⁵). Am Sonntagabend sammelte er mit einer eisernen *Pixen* (Abb. 3) bei seinen Mitmeistern für jedes geschlachtete Rind 2 Kreuzer ein⁴⁶). Wer nicht bezahlte, wurde mit einer empfindlichen Wachsstrafe belegt. Die

40) HO 31.

41) A 53.

42) A 107.

43) B 34, Handwerksschlüsse von 1746 = B 51 und von 1751 = B 76.

44) HO 3, HO 9.

45) HO 4.

46) HO 8.

allgemeinen Einnahmen des Handwerks, das Aufleggeld der Meister und Knechte sowie die Ausgaben der Zeche wurden durch ihn verwaltet und überwacht, damit *allenthalben, guete ordnung gehalten, und man auch wissen möge, was für gelt und wax bey der ladt vorhanden sey*⁴⁷⁾. Die Tittmoninger Stadtmeister wechselten sich systematisch bei der Ausübung des Zöchmeisteramtes ab. Es wurde *ordentlich umbgegangen* in der Ausübung des Amtes, und jeder kam an die Reihe⁴⁸⁾. Die Landmeister oder die Meister aus Waging hatten das Amt nie inne. Es muß 1722 zu Unstimmigkeiten über die Amtsdauer des Zöchmeisters gekommen sein. Nach einem Handwerksbeschluß wurde der alte Zöchmeister im Amt anerkannt, *solang nemblichen die handwerchs lad würd offen stehen*⁴⁹⁾. Nach einem anderen Handwerksbeschluß wurde 1706 dem Zöchmeister aufgetragen, alle Jahre 3 Gulden an die Hauptlade nach Salzburg zu bringen. Für seinen Gang dorthin erhielt er 1 Gulden 30 Kreuzer⁵⁰⁾. Neben dem Zöchmeister wurde alle Jahre der Schlüsselmeister gewählt. Er verwaltete den Schlüssel für den *Zöchkasten* oder die Lade.

Die Metzgerherren

Der besondere Titel der „Metzgerherrn“ wird im Protokollbuch erstmalig 1758 genannt⁵¹⁾. Von 1771 bis 1780 erscheint die Bezeichnung bei zwei Fleischbankbesitzern. Zwischen den Meistern und den Metzgerherren bestanden wesentliche Unterschiede. Die Metzgerherren wurden durch den Salzburger Hofrat vorgeschlagen⁵²⁾. Das Handwerk nahm diese branchenfremden und vorgeschlagenen Personen ohne Widerspruch auf. 1771 wird ein Bierbrauer aufgenommen, 1772 ist es ein Wirt, 1778 sogar ein Seiler⁵³⁾. Die Metzgerherren erlegten eine Aufnahmegebühr in Höhe von 38 Gulden. Eine normale Meisterschaft kostete zur gleichen Zeit 19 Gulden. Auch das jährliche Aufleggeld der Metzgerherren war mit 1 Gulden doppelt so hoch als das der Meister, die 30 Kreuzer bezahlten. Selbst die Knechte, die bei einem Metzgerherrn arbeiteten, bezahlten doppelt soviel als Sonntagspfennig oder Jahrschilling als die anderen Meisterknechte. Bemerkenswert ist weiterhin, daß für eine Metzgerherrn-Fleischbank von 1772 bis 1776 drei unterschiedliche Personen das jährliche Aufleggeld entrichteten. Nach 1780 wurde die Bezeichnung „Metzgerherrn“ nicht mehr verwendet.

47) HO 28.

48) B 96.

49) A 106.

50) A 62.

51) B 105.

52) B 146, B 148.

53) 146, B 147, B 166.

Die Einnahmen und Ausgaben des Handwerks

Einnahmen und Ausgaben wurden durch den Zöchmeister vor dem versammelten Handwerk aufgedeckt. Die Haupteinnahmen setzten sich zusammen aus dem Aufleggeld der Meister und Knechte, über das jährlich genauestens Buch geführt wurde. Dazu kamen die Einschreibgebühren für die Aufnahme in das Handwerk sowie die Gebühren für die Erlangung des Meisterrechts. Eine zusätzliche Einnahme war das Geld für das Schlachten von Rindern, das nach Artikel 8 der Handwerksordnung erhoben wurde. Auch die Landmeister mußten das sogenannte *Pixengelt* bei den Versammlungen des Handwerks abliefern. Von 1720 bis 1749 wurde das *Pixengelt* nicht mehr eingesammelt, aber danach durch Handwerksbeschluß wieder fest eingeführt⁵⁴). 1771 weigerte sich Paul Hirschhalmer, das Pixengeld zu bezahlen und wurde deswegen mit einem Gulden bestraft⁵⁵). Nur einmal ist eine 2-Gulden-Spende der Frau Bürgermeisterin *wegen der beleichtigung* zu Ehren ihres verstorbenen Mannes verzeichnet⁵⁶). Die größten Ausgaben wurden gemacht für das Lesen von heiligen Messen in der Stiftskirche. Nach Artikel 1 der Handwerksordnung erhielten der Pfarrer und der Mesner für ihre geleisteten Dienste einen bestimmten Betrag. Ab 1705 zahlte die Tittmoninger Lade jährlich 3 Gulden zur Lade nach Salzburg⁵⁷). Diese Zahlung erfolgte nicht immer pünktlich, nur so läßt sich ein zehnjähriger Rückstand im Jahre 1745 erklären⁵⁸).

Das Handwerk gab finanzschwachen Mitmeistern Hilfe. So war die Doblerische Fleischbank oftmals in finanziellen Nöten. *1706 sein den Dopler 2 fl. geben worden . . . 1707 wirdet ihn (den Dobler) widher göb zu der zeit 2 fl. aus gnadt und barmherzigheit, hinfür nichts merr*⁵⁹). 1721 bringen drei Meister insgesamt 53 Gulden für die Erhaltung der Doblerischen Fleischbank auf⁶⁰). 1726 werden aus der Zöchkasse 42 Kreuzer und 2 Pfennig zum Termin Georgi und Martini als Landsteuer für die Doblerbank herausgenommen.⁶¹). Auch der Ratsschreiber erhielt für die Führung der Protokollbücher jährlich 1 Gulden bezahlt. Aus der Lade wurde Geld auch langfristig verliehen. So erhielt 1721 der Meister Pindlechner 15 Gulden, die er erst 1739 zurückbezahlte⁶²). Jährlich gab er dafür 45 Kreuzer als Zins in die Zunftlade, was einem Zinssatz von 5 Prozent entspricht.

54) B 68.

55) B 147.

56) A 153.

57) A 139.

58) B 49.

59) A 63.

60) A 102.

61) A 139.

62) A 102, B 33.

Die Beziehungen nach Salzburg

Der Salzburger Erzbischof hatte stets Einfluß auf die Tittmoninger Handwerker. Er erließ die Handwerksordnungen 1613 und 1699. Ebenso hatte der Salzburger Hofrat als Verwaltungsorgan des Erzbischofs Einfluß auf das Handwerk. So wurden beispielsweise die Metzgerherren durch den Hofrat vorgeschlagen und ohne Widerspruch durch das örtliche Handwerk angenommen.

Anders waren die Beziehungen zum Salzburger Metzgerhandwerk. Bis 1705 ist nach den Protokollbüchern keine Verbindung nach Salzburg zu erkennen. Ab 1705 erfolgten jährliche Zahlungen in Höhe von 3 Gulden, die jedoch nicht pünktlich entrichtet wurden⁶³). Bis 1724 bezeichnete sich das Tittmoninger Handwerk als Hauptlade. Nach 1724 nannte man sich Viertellade, und das Handwerk in Salzburg wurde als Hauptlade bezeichnet. Nach 1724 wurden auch komplizierte Handwerksvorgänge zur Entscheidung nach Salzburg gegeben. So wurde beispielsweise 1759 die Entscheidung über die Aufnahme des *Mathias Rehrl fleischhakersohn von Ostermietting lanndts Bayrn* an die Salzburger Hauptlade verwiesen⁶⁴). Rehrl erscheint später als Meister in Waging. Ab 1788 wurde geklagt: *Zwey mezger von Wäging und die zwey von Berndorff wie auch der eine von Peting seyend schon mehrere jahre vom handwerk allda ausgeblieben und sich zur hauptlad in Salzburg selber begeben, und alldort einverleibt haben*⁶⁵).

Das religiöse Brauchtum

Die ersten vier Artikel der Handwerksordnung von 1699 legten die Pflichten der *Zunft und zöhh der flischhackher* gegenüber der St.-Laurentius-Pfarrkirche fest. Dazu gehörte, daß der gestiftete Gottesdienst erhalten blieb und Kerzen feierlich angezündet wurden. Die Stangen mit den Kerzen wurden zu jeder Donnerstag-Prozession in der Kirche, am Fronleichnamstag und bei Beerdigungen mitgetragen. Am Fronleichnamstag wurden diese Stangen mit Kranzgebinden geschmückt. Jeder, der zur Zunft und Zöche gehörte, mußte zu den vier quaterberlichen Zeiten *den gottesdienst und seelamt auf den tag so ihnen der priester verkhindet, andächtig beywohnen*. Strafen für unterlassenes *Stängltragen* und für das Fernbleiben vom Gottesdienst sind mehrmals belegt⁶⁶).

63) A 139.

64) B 87.

65) B 192.

66) A 17, A 148, A 152, B 73.

Das weltliche Brauchtum

Der interessante Brauch des Metzgerssprungs ist auch in Tittmoning ausgeführt worden. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Gessellentaufe, bei der die Freigesprochenen, in Kalbs- oder Schaffelle gehüllt, in einen Brunnen springen mußten und daraus die Umstehenden bespritzten. Der Brauch ist bisher für München, Hallein, Salzburg, Bozen und Rosenheim nachgewiesen⁶⁷⁾. 1718 fand laut Protokollbucheintrag *das gebrauchte brunspring* vor der Fronleichnamsoktav nicht statt und wurde auf den 30. Juni verschoben⁶⁸⁾. Der Metzgersohn Mathias Etschlacher aus Berndorf bat 1720 die Tittmoninger Knechte, da *er schon zu Lauffen in den brunn gesprung*, um Befreiung vom Metzgersprung. Die Tittmoninger verwehrten das Ansuchen. Etschlacher mußte *als wo es sich de jure gebühret, in brunn spring und den knechten 1 fl 30 kr auch in nuo ein viertl wein geben*⁶⁹⁾. Erzbischof Hieronymus Graf Colloredo (1772—1803/1812) hat im Zuge seiner Reformen den Metzgersprung verbieten lassen. An seine Stelle trat eine finanzielle Abfindung, die der Lehrling vom Meister erhielt. Einen großen Teil davon mußte der Freigesprochene als Unterweisungsgeld an die Knechte weitergeben. Handwerksbeschuß vom 9. Juni 1790: *So hat man den schlus dahin gefasset, die sache nun so mehr dahin zu bestimmen weillen nach gnädigster generalverordnung das so genannte brunn springen aufgehoben und den frey zu sprechenden lehr jung weegen diesser vorliegenheit ein nutzen von beyl. 5½ fl. zuegethet, das ein solch freysprechender lehrjung denen knechten für die so genannte unterweisung iedesmalen 3 fl. bezahlen solle*⁷⁰⁾.

Der Jahrtag

Nach der Handwerksordnung fand die jährliche Handwerksversammlung *am pfinztag* (Donnerstag) *nach heiligen Fronleichnamsttag umb 12 uhr auf dero herberg alhier* statt⁷¹⁾. Es war Pflicht für die Meister und Knechte, bei dieser Versammlung zu erscheinen und das Aufleggeld zu entrichten. In der Versammlung des Handwerks erfolgte die Übergabe des Zöchmeisteramtes, die Wahl des Schlüsselmeisters und der Viehbeschauer. Eiserne Disziplin wurde während der Versammlungen von den Anwesenden gefordert: *Zichtig, ehrlich und woll verhalten . . . auch ohne pochen und throen allein von den*

67) Brächthold-Stäubli: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (Leipzig 1934/35), S. 230.

68) A 84.

69) A 95.

70) B 198.

71) HO 35, nach HO 10 wurden Handwerksversammlungen auch im Hause des Zöchmeisters abgehalten.

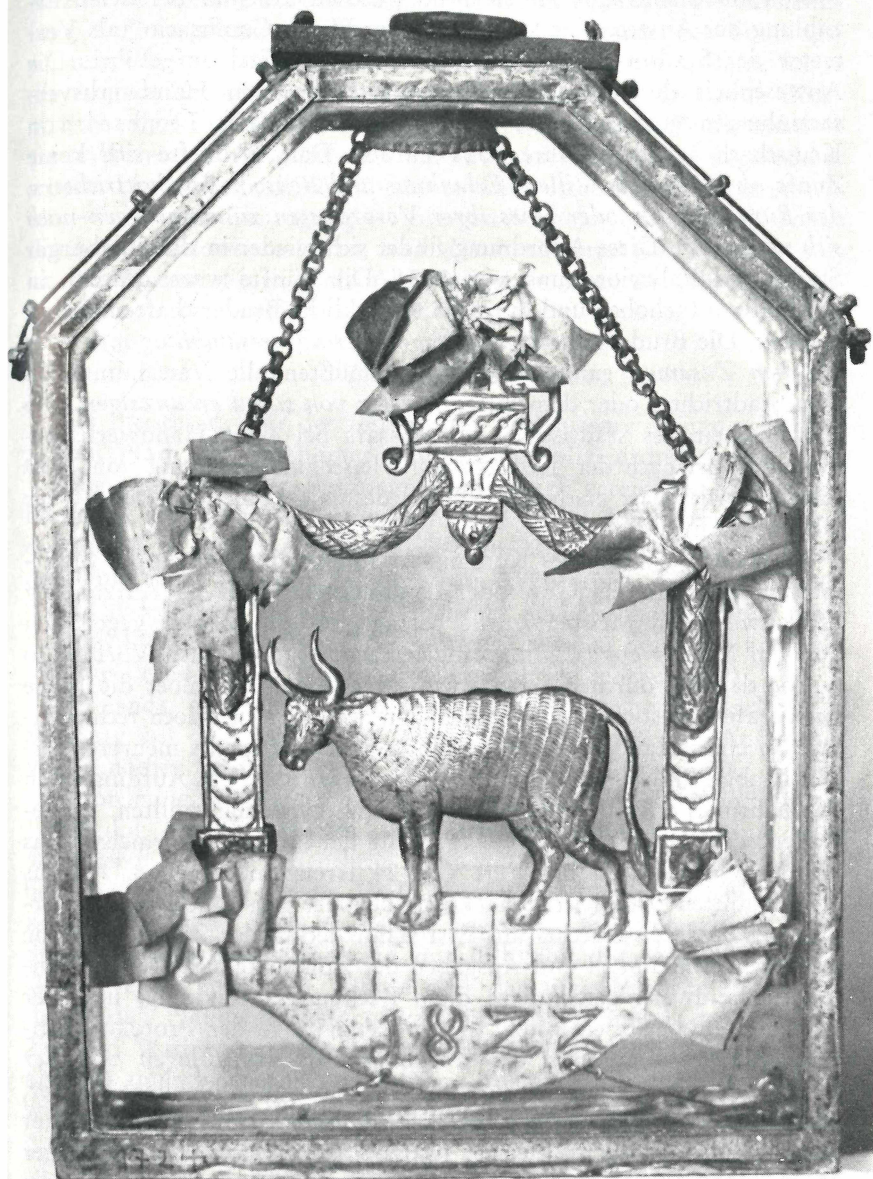


Abb. 6 Tischzeichen des Tittmoninger Metzgerhandwerks von 1822
(20,5×29×4 cm)

Heimathaus Rupertiwinkel, Tittmoning, Inv. Nr. 1724

strittigen sachen, so mußten Klagen oder Beschwerden vorgebracht werden^{72a}). Der Ablauf der Jahrtagsversammlung erfolgte nach den Protokollbucheintragungen stets im gleichen Schema. Bei der Aufzählung der Anwesenden wurde erst der Herr „Comissario“ als Vertreter des Stadtmagistrates mit Namen und Titel aufgeführt. Die Anwesenheit des städtischen Kommissars bei den Handwerksversammlungen geht auf eine Anordnung Erzbischofs Leonhard von Keutschach aus dem Jahre 1511 zurück. Danach durfte sich keine Zunft *ohne Wissen, Willen, Erlaubnus und Beysein des Stattrichters, der Burgermaister oder eines ihrer Verordneten zusammengeen noch sich versameln*. Diese Anordnung findet sich wieder in der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524. Die Zünfte waren danach in der Stadt aufgehoben und durch handwerkliche Bruderschaften ersetzt worden. Die Bruderschaften durften *kainerlay versamblung mer noch ainichen Zusamen ganng machen*. Sie mußten alle Versammlungen dem Stadtrichter oder dem Bürgermeister *von stund an anzaigen*. Die Anwesenheit des städtischen Kommissars bei einer Handwerksversammlung ist nach der Tittmoninger Fleischhackerordnung von 1699 nicht gefordert. Er erscheint jedoch jedesmal, wohl auf Grund einer langen Tradition^{72b}).

Nach der Nennung des Kommissars folgten die Namen der Stadtmeister, dann die der Gey- oder Landmeister. Nach der Aufzählung der anwesenden Meister wurde gefragt, ob ein Meister gegen den anderen Meister etwas vorzubringen hatte. Gab es einen Vorfall, so wurde darüber durch das Handwerk verhandelt und über die Höhe der Strafe abgestimmt. Der Angeklagte konnte sich jedoch rechtfertigen. In einer Handwerksversammlung wurden oftmals mehrere Vergehen abgehandelt^{72c}). Nach den Klagen wurden die Aufdingbitten der Lehrmeister, die einen neuen Lehrling einstellen wollten, vorgetragen. *Vor aufbröchung der ladt* mußte der bittende Lehrmeister das übliche Viertel Wein im Wert von 24 Kreuzern bezahlen. An das Aufdingbitten schloß sich das Eintreiben der Ausstände für die Erlangung des Meisterrechts an. Erst dann deckte der Zöchmeister die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Zunftlade auf. Das versammelte Handwerk genehmigte diese Rechnungsaufdeckung, und der Zöchmeister wurde entlastet. In der Reihenfolge der Protokollbucheintragungen folgte nun der *Empfang vors vichschlagen von der pankh*. Peinlich genau wurden die Namen der zahlenden Meister, Herkunftsort und der erlegte Betrag aufgeführt. Die Reihenfolge der Eintragung war stets die gleiche: Tittmoninger Stadtmeister, Waginger Meister, Meister aus dem Landgericht, sonstige Meister. Nachdem die

72a) HO 10.

72b) Zillner, Franz V.: Geschichte der Stadt Salzburg II, S. 456.

72c) SO 1524, fol. 29 r.

Meister-Angelegenheiten abgeschlossen waren, kamen die Knechte an die Reihe. Auch unter ihnen wurde gefragt, ob sie etwas gegen einen Meister oder einen Knecht vorzubringen hatten. Nach der Abhandlung der vorgebrachten Knecht-Beschwerden wurde der Sonntagspfennig oder das Aufleggeld der Knechte eingesammelt. Dann folgte die Angabe des gesamten Geldes in der Zunftkasse. Der neue Zöchmeister erhielt auf *Raittung* einen bestimmten Betrag für die zukünftigen laufenden Ausgaben des Handwerks, der später abgerechnet wurde. Der anwesende Kommissar und der Protokollschreiber erhielten — als letzte Eintragung — ihre *gewöhnliche recompens*⁷³⁾. *Somit die ladt geschlossen worden, und das handwerch sich geendigt hat, ist der kuriose Eintrag als Abschluß eines anderen Jahrtagsprotokolls*⁷⁴⁾.

Der Fleischsatz

Der Fleischsatz war der festgesetzte Verkaufspreis für die Fleischwaren. Nach der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 wurden aus den vier Beschaumeistern zwei vereidigte Setzmeister bestimmt. Dazu kam einer aus dem Rate. Diese drei bestimmten, wie das Fleisch zu *tewrn und sezen* sei^{74a)}. Im Mandat der Beschwerden der Untertanen im Stift Salzburg von 1526 wurde festgestellt, daß die Metzger beim Verkauf des Fleisches den Viehhandelspreis nicht richtig in Ansatz brachten. Die Amtleute wurden deswegen angehalten, die Preise an den Fleischbänken genau zu beobachten⁷⁵⁾.

Mit einem anderen Mandat über die Abhaltung von Märkten in Salzburg aus dem Jahre 1556 wurde das Zuwiegen und Auswiegen von Knochen und Innereien geregelt⁷⁶⁾. Die Tittmoninger Handwerksordnung von 1699 bestimmte durch die Artikel 14 und 15 die Festlegung des Fleischsatzes. Von *rath und gemeind auch aus dem handwerch* wurden ordentliche Fleischsetzer bestimmt. Diese schrieben den Fleischsatz an die Verkaufstafel der Metzger. Der Metzger konnte sich über einen zu gering angeschriebenen Fleischsatz beim Stadtmagistrat beschweren und mit Billigung des Magistrates seine Waren teurer verkaufen. Wurde aber der angeschriebene Fleischsatz durch das Handwerk für gerecht befunden, mußte der Metzger 2 Pfund Wachs Strafe bezahlen. Wer Fleisch zu einem höheren Satz als dem angeschriebenen verkaufte, wurde ebenfalls durch das Handwerk mit 2 Pfund Wachs bestraft. Zusätzlich verhängte die Stadt-

73) Darstellung nach dem Protokoll vom 11. Juni 1733, B 11 ff.

74) B 48.

74a) SO 1524, fol. 111 v; siehe oben S. 487.

75) Leist, F.: Quellenbeiträge zur Geschichte des Bauern-Aufruhrs in Salzburg 1525—1526, MGSLK 27 (1887), S. 379 f.

76) Pirckmayer, F.: Mandat und Ordnung wie es hinfüran mit den Märckhten ... MGSLK 35 (1895), S. 228.

obrigkeit eine Strafe wegen des überhöhten Preises. Die gewählten Fleischsetzer durften *weder aus lieb oder neidt zu setzen, unnd wider die billichkheit kheinen beschwern*. Fleisch durfte aus Wettbewerbsgründen auch nicht billiger abgegeben werden. 1749 beschwerte sich ein Pallinger Meister, daß die Konkurrenz das Pfund Rindfleisch um einen halben Kreuzer billiger verkaufte⁷⁷⁾. 1753 erfolgte nochmals die gleiche Klage. Der Billigverkäufer wurde mit 2 Gulden Strafe belegt und die Angelegenheit an ein ordentliches Gericht zur Klärung übergeben⁷⁸⁾. Der Ausgang ist unbekannt. Aus dem Jahre 1794 steht auf der Fleischsatztafel im Tittmoninger Heimatmuseum: *Fleischsatz: Wie solcher in dem hochfürstl. Salzburg. Pfleg-Gericht und Gräntz-Stadt Tittmoning zu halten*. Der Fleischsatz wird auf dieser Tafel für Rindfleisch, Kalbfleisch, Bock- und Schafffleisch angegeben. Außerdem sind Vorschriften über das Zuwiegen enthalten.

Auch in Salzburg wurde 1787 streng auf die Einhaltung des Fleischsatzes geachtet. Die festgelegte Taxordnung durfte bei schwerer Strafe nicht übertreten werden. Selbst das freiwillige Teurerbezahlen, um keine Zuwaage zu erhalten, war bei schwerer Strafe verboten⁷⁹⁾.

Die Fleischbeschau

Die Fleischbeschau dient der allgemeinen Volksgesundheit. Schon früh wurde von den verantwortlichen Landesfürsten erkannt, daß ungenießbares Fleisch schwere Krankheiten und Seuchen hervorrufen kann. Im Mühldorfer Stadtrecht von 1350 handelt ein Absatz im Artikel der Fleischhacker über die Fleischbeschau. Zwei durch die Bürger bestimmte und vereidigte Fleischermeister achteten darauf, *das kein poeßheit an dem flaisch sei*⁸⁰⁾. Sie mußten auch dafür Sorge tragen, daß stets am Wasser geschlagen wurde und die Stadt nicht durch Schlachtabfälle verunreinigt wurde. Im umfangreichen Mühldorfer Stadtrecht von 1522 wurde ausdrücklich bestimmt, daß kein unbeschautes Vieh geschlachtet werden durfte⁸¹⁾. Das Halleiner Erbfleischhacker-Privileg von 1397 besaß ebenfalls einen Fleischbeschauartikel, der allerdings nur die außerstädtischen und fremden Fleischhacker betraf. Zwei Erbfleischhacker mußten jede Woche das Fleisch der fremden Metzger beschauen. An den neu verschriebenen Wochen-

77) B 55.

78) B 82, B 83.

79) *Hübner*, Lorenz: Beschreibung und Topographie von Salzburg, Bd. II (1796), S. 433.

80) Das Mühldorfer Stadtrecht, ed. K. Th. *Heigel*, in: Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 15 (Leipzig 1878), S. 396 f. *Heigel*/Urzinger: Das Mühldorfer Stadtrecht, in: Aus Stadt und Bezirk Mühldorf; Heimatgeschichtliche Beiträge, Heft 3, ohne Jahresangabe, S. 8.

81) *Urzinger*, Hans: Eine Stadtordnung der Stadt Mühldorf vom Jahre 1522; Heimatgeschichtliche Beiträge (Mühldorf 1930), S. 27 ff.

märkten durfte kein unbeschautes Fleisch durch die fremden Metzger verkauft werden. Unreines Fleisch wurde durch den Stadtrichter eingezogen und der Verkäufer wegen seines Vergehens bestraft⁸²⁾.

Für die Stadt Salzburg wird erstmals die Fleischschau 1420 bzw. 1447 genannt⁸³⁾. Nach der Stadt- und Polizeiordnung von 1524 wurden jährlich vier *verständig maister* des Handwerks durch den Bürgermeister und den Stadtrichter zur Fleischschau bestimmt^{83a)}. Im 18. Jahrhundert wurde die Fleischschau in Salzburg durch einen Kommissar aus dem Stadtmagistrat und einen stadtgerichtlichen Beschauer durchgeführt. Das Fleisch durch sie für bankmäßig oder unbankmäßig erklärt. Unbankmäßiges Fleisch durfte nur auf jener Bank, die *rothe Hütte* genannt wurde, verkauft werden. Auch die Meister aus dem Gau verkauften dort ihr unbeschautes Fleisch⁸⁴⁾.

In der Tittmoninger Handwerksordnung der Fleischhacker von 1699 bezogen sich sechs Artikel auf die Fleischschau: Das Vieh wurde vor dem Schlachten durch zwei Beschauer kontrolliert⁸⁵⁾. Die Beschauer wurden durch die Gemeinde und das Handwerk bestimmt. Ihre Wahl erfolgte am Jahrtag des Handwerks⁸⁶⁾. Auf den Kirchtagen im Landgericht wurde keine Fleischschau durchgeführt. Aus diesem Grunde durfte kein Fleisch von den Kirchtagen in die Stadt *heimb-gefehrt* werden⁸⁷⁾. Häute und Felle mußten zur rechten Zeit von den Tieren abgezogen sein⁸⁸⁾. Ein Artikel regelte das Schlachten von Rindern und Schweinen, die von der Finne befallen waren⁸⁹⁾. Die Finne hält sich als Parasit besonders in den Kaumuskeln auf⁹⁰⁾. So läßt sich die Waginger Verordnung erklären, nach der die Metzger in der Sommerzeit von St. Johann bis St. Michaelis die Rinderzungen zur hochfürstlichen Pflege abzuliefern hatten⁹¹⁾.

Aus den Tittmoninger Protokollbüchern sind nur wenige Hinweise auf die Fleischschau zu entnehmen. 1722 beschlossen die versammelten Meister der Tittmoninger Lade, kein Fleisch aus der bayrischen Stadt Ostermiething mehr einzuführen⁹²⁾. Neben der Ausschaltung der ausländischen Konkurrenz führte wohl auch die Unsicherheit über eine gewissenhafte Fleischkontrolle zu diesem Beschluß. Nach

82) Siehe Erbfleischhacker-Privileg von Hallein, S. 484.

83) Zillner (wie Anm. 72b), S. 352, 429.

83a) SO 1524, fol. 110 ff.; siehe oben S. 487.

84) Hübner (wie Anm. 79), S. 432.

85) HO 13.

86) HO 28.

87) HO 23.

88) HO 22.

89) HO 26.

90) Lippmann: Was der Feischbeschauer wissen muß (Landshut 1941). S. 95.

91) Hübner, Lorenz: Beschreibung des Erzstiftes und des Reichsfürstenthums Salzburg, I. Band (Salzburg 1796), S. 32.

92) A 104.

einem protokollierten Vorfall aus dem Jahre 1754⁹³) hatte ein Frideolinger Metzger von einem Bauern drei Kühe gekauft, die mit den *Franzossen* (Rinder-Tb) behaftet waren, und geschlachtet⁹⁴). Der Metzger wurde deswegen angeklagt und durch die Lade bestraft. Der Fall wurde auch durch die „hochfürstliche Obrigkeit“ abgeurteilt. Zum Schutz gegen derartige Vorfälle wie in Tittmoning gab es eine allgemeingültige Verordnung des salzburgischen Hofgerichts gegen Viehseuchen von 1743⁹⁵). Mit dieser Verordnung wurde genau vorgeschrieben, wie krankes Vieh behandelt werden mußte und wann die Stallungen nach Ende einer Tierkrankheit wieder belegt werden durften.

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit ist ein Beitrag zu der bisher nur wenig bearbeiteten Handwerksgeschichte des Erzstiftes Salzburg. Es wurde versucht, in zeitlichen Abständen die Situation des Bäcker- und des Metzgerhandwerkes in den Salzburger Städten Hallein, Laufen, Salzburg und Tittmoning darzustellen. Nicht nur die Quellenlage, sondern auch der gemeinsame Wirtschaftsraum gebot eine Beschränkung auf die Salzburger Städte „vor dem Gebirge“, so daß neben Radstadt auch die erzbischöflichen Städte in Kärnten (Friesach, Gmünd und St. Andrä) und in der Steiermark (Pettau und Rann an der Save) trotz ihrer umfangreichen Stadtordnungen keine Berücksichtigung fanden. Wenn auch die mosaikförmigen Einzeldarstellungen aus den verschiedenen Epochen kein vollständiges Bild über das Salzburger Nahrungsmittelgewerbe geben, so sind sie dennoch für die Handwerksgeschichte sehr aufschlußreich.

Die handwerklichen Vereinigungen der Zünfte und Zechen des 17. und 18. Jahrhunderts sind aus den kirchlichen Bruderschaften des 14. Jahrhunderts entstanden. Städte, die dem Erzstift hohen wirtschaftlichen Nutzen brachten oder die im politischen Brennpunkt standen, erhielten eine vorrangige Förderung des Handwerks durch den Landesfürsten. Beispiele sind das Halleiner Erbfleischhacker-Privileg von 1397 und die Aufnahme von Handwerksregeln in das Mühldorfer Stadtrecht von 1350. Hallein hatte durch die Salzgewinnung höchste wirtschaftliche Bedeutung. Mühldorf war wohl wegen seiner exponierten Lage gegenüber Bayern politisch bedeutend und außerdem ein wichtiger Handelsplatz für die Salzach-Inn-Schifffahrt.

93) B 90.

94) Die Franzosenkrankheit der Rinder wird Lustseuche oder Perlsucht genannt. Heute heißt die Krankheit allgemein Rinder-Tb.

95) MGSLK 38 (1898), S. 106.

Der Landesfürst griff, wenn es erforderlich war, ordnend in das Handwerksleben ein. In Salzburg kam es unter Erzbischof Burkhard von Weißpriach (1461—1466) zu Unruhen unter der Bevölkerung. Ursache waren Betrügereien des gesamten Bäckerhandwerks. Der Erzbischof bestrafte deshalb alle salzburgischen Bäcker, gleichzeitig gab er ihnen jedoch durch Verordnung wirtschaftlichen Schutz vor zu starker außerstädtischer Konkurrenz. Er legte außerdem für die Salzburger Bäcker das Strafmaß fest, das beim Verkauf von Backwaren, die Untergewicht hatten, verhängt wurde. Die Bestrafung der Handwerker wurde in den anderen salzburgischen Städten unterschiedlich gehandhabt.

Unter Leonhard von Keutschach (1495—1519) kam es zu Klagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse im Erzstift. Die Beschwerden der „armen Leute“ aus Laufen über unmäßiges Verhalten der Bäcker zeigen deutlich die Notsituation der minderbemittelten Bevölkerungsschichten in der Salzachstadt. Durch die ungewöhnlich harte, landesfürstlich verordnete Strafe des „Schupfens“ wurden die Laufener Bäcker zu ehrsamem Handwerkspraktiken gezwungen. Auch hier war die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Salzhandel wohl ausschlaggebend für diese obrigkeitlichen Eingriffe.

In Tittmoning, das im späten 14. und im ganzen 15. Jahrhundert weder wirtschaftlich noch politisch größere Bedeutung besaß, erhielt das Lebensmittelgewerbe keine besondere landesfürstliche Förderung. Das handwerkliche Leben entwickelte sich dort nach dem Vorbild der Landeshauptstadt Salzburg. Bemerkenswert ist, daß das Bäckerhandwerk beispielsweise keine besondere Konfirmation oder Einsetzung durch den Landesfürsten in dieser Zeit erfahren hat. Für die anderen Gewerbe kann man das gleiche voraussetzen. Erst Administrator Ernst versuchte 1547 das handwerkliche Leben in Tittmoning zu ordnen. Anlaß waren Vorfälle im Handwerk der Bäcker und Müller, über die sich der Stadtrichter beim Landesfürsten beschwerte. Die Rechtfertigungsschreiben des beklagten Gewerbes spiegeln deutlich die handwerkliche Situation in der Stadt wider: Landesfürstliche Anordnungen, zum Beispiel die Beibringung der handwerklichen Konfirmation, wurden offen mißachtet. Handwerkliche Angelegenheiten, Aufdingbitten, Freisprechungen, Meisteraufnahmen wurde je nach Gutdünken der Handwerkslobby abgeurteilt. Man berief sich dabei auf die aus Salzburg übernommene Handwerksordnung, handelte aber trotzdem nach der jeweiligen Interessenlage. Der Stadtrichter versuchte deshalb, durch harte Strafen eine interne handwerkliche Ordnung zu erreichen. Erst nach diesen Vorfällen erhielten die Tittmoninger Gewerbe eine eigene, durch den Landesfürsten konfirmierte Handwerksordnung.

Die Metzger von Tittmoning zeigen in ihrer protokollierten Handwerksgeschichte von 1673 bis 1790 eine relativ freie Entwicklung des Gewerbes auf. Der Einfluß des Landesfürsten zeigte sich durch eine

umfangreiche Handwerksordnung, die dem Gewerbe viel inneren Spielraum ließ. Nur außergewöhnliche Vorfälle aus den handwerklichen Bereichen wurden durch die landesfürstliche Obrigkeit entschieden oder abgeurteilt. So vermittelt die Auswertung der Metzger-Protokollbücher aus Tittmoning ein plastisches Bild von der Handwerksgeschichte einer salzburgischen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts.

*

Für Rat und Hilfe bei der vorliegenden Arbeit habe ich zahlreichen Personen zu danken, darunter besonders Herrn Prof. Dr. Heinz *Dopsch*, Seekirchen, für die Überlassung der Belege über die Halleiner Erbfleischhacker, die Beschwerden der Salzburger Bäcker um 1464, die Beschwerden der Tittmoninger Bäcker und Müller um 1550 und weitere wichtige Hinweise; Herrn Senatsrat Dr. Josef *Gassner*, Museum Carolino Augusteum, für die Einsichtnahme in die Handwerksakten der Salzburger Bäcker; Herrn Hans *Roth*, München, für die Abschriften über die Bäcker von Laufen; Herrn Fritz *Schmitt*, Tittmoning, für die Einsichtnahme in die Protokollbücher und die Handwerksordnung der Tittmoninger Metzger.

Quellenbeilagen

a) *Erzbischof Gregor von Salzburg erläßt eine Ordnung für die Erbfleischhacker der Stadt Hallein.*

Salzburg, 1397 Januar 7

Kopie des 16. Jh.s im SLA Geheimes Archiv XXXIV/16, fasc. 1, Catenichl der Privilegien der Städte und Märkte, fol. 120 r—121 v.

Wir Gregori von gotts gnaden erzbischove zu Salzburg, legat des stuels zu Rom etc. bekennen mit dem brief, daz wir durch unnsres gotshaus und unnser stat zu dem Hällein sichtpar notdurfft gezymert und gepawt haben sechzehen fleyspengkh auf der prugken daselbs, die wir lassen haben den erbfeyschagckhern zu dem Hällein unverschaidenlich von sonnderen gnaden, also das sew unns, unnseren gotshaws und nachkhomen all jar jürlich davon dienen und raichen auf sannd Michels tag sechzehen cennten ynnßlitt¹⁾ unverschaidennlich. Und wen sy unns den dienst auf den vorgenanten tag nicht gäben und den versässen, so mugen wir oder unnser nachkhomen je zwen, drey oder mer darumb für unns vordern, und die umb den versessen dienst hallten, an all ir widerredt alßlanng unntz wir unsers diensts gännzlich gericht werden. Und mugen die erbfeyschackher, die wir darumb aufhalten, den erbfeyschagckhern, die unns den dienst also versatzent, ir arbeit und fleyschpengkh verpietten und dieselb treyben unnd arbaitten, alßlanng unntz

1) *ynnßlitt* = Unschlitt, Talg, Fett.

sy ir schäden gänztlich von in gericht werdent. Auch sullen und wellen wir und unnser nachkhomen dieselben fleyschpengckh pessern und außrichten mit dach und allen anndern sachen, als oft in des not geschiecht. Und ob sy von wasser oder von fewr abgienngen oder wie das geschäch, so wellen und sullen wir und unnser nachkhomen dieselben fleyschpengckh wider pawen und machen an der vorgenanntten fleyschhagckher hilff und schaden, und wellen und sullen wir und unnser nachkhomen sew darauf beschermen und bey rechten hallten, als annder unnser urbarslewtt und burger trewlich on alles gevar. Auch soll nyemant in dem Hällein noch umb das Hall fleysch fayll²⁾ haben noch verkhauffen dann die obgenannten erbfleyschackher; die sullen die stat mit rainem fleysch besorgen, als sy pest mugen, trewlichen alles gevär, außgenommen in den panmärgckhtten ze Kuchl und ze Albm³⁾; daselbs soll und mag man fleysch fayll haben unnd verkhauffen, den vorgenannten erbfleyschhagckhern von dem Hällein an schaden und an alles gevar. Auch sullen am Sambstag und Erichitag zwen wochenmärgckht ze dem Hällein auf der prugkhen awsserhalb des tors sein, daran yederman fleysch mag verkhauffen und khauffen auf offen tischen, die an dach, wendt und unverporgen sein, und nicht anders. Und sullen noch mugen khain fleyschagckher, der nicht erbfleyschagckher ist, noch annders yemant in dem Hällein khain fleysch durch verkhauffen oder hingebens willen in der stat nicht nyderslachen noch verkhauffen. Auch sollen die frembden fleyschhagckher das fleysch, das sy auf den vorgenannten wochenmärgckhten vor vesper nicht verkhauffen, zestund so man vesper verlewtt hat aus der stat tragen, und das nynnndert in der stat noch umb die stat nyderlegen noch verthun, noch an anndern wochentägen auf die prugkhen fuern, noch daselbs verkhauffen. Es sullen auch zwen erbfleyschagckher von dem Hällein, die der richter und die burger darzue schaffent, daz fleysch, das die frembden fleyschagckher auf die prugkhen fuerent, all wochenmärgckht bekchawen, das es guet und rain sey. Und welher unrains fleysch dahin bringt, das sichttig⁴⁾ ist, dem soll der richter das fleysch nemen und in darumb pessern als recht ist. Auch sullen die frembd fleyschagckher khain fleysch unbeschaut an den vorverschryben wochenmärgckhtten nicht verkhauffen. Und welhew, die wären burger oder die frembden fleyschagckher oder wer der wär, der die obgenannten erbfleyschagckher an iren rechten ze dem Hällein oder umb das Hall irren wollten und das uberfuer, das an dem brief geschriben ist und wollten sy dabey nicht hallten, die wollen und sullen wir, und unnser nachkhomen schwärlich darumb pessern; und stett die pesserung datz unns und unnser nachkhomen gnaden. Das in das alles, von unns und unnsern nachkhomen unzerbrochen beleyb, daruber zu urkhundt der warhait geben wir in den brief mit unnserm aygem anhanngundem innsigl. Geben zu Salz-

2) *fayll* = feil, verkäuflich. *Fayll haben* = zum Verkauf anbieten.

3) *panmärghtten* = Bannmärkte, d. h. vom Erzbischof gebotene und mit Marktrechten privilegierte Märkte. Neben Kuchl wird hier Oberalm genannt, das im Mittelalter wiederholt als Markt bezeugt ist, aber seit dem 15. Jh. wegen der übermächtigen Konkurrenz von Hallein verkümmerte und erst 1930 wieder zum Markt erhoben wurde.

4) *sichttig* = siech, krank.

burg nach Cristi gepurt dreyzehnhundert und darnach in dem sybenund neunzigisten jahr, am Monntag⁵⁾ nach dem prehentag⁶⁾:

(Der Erbfleischacker zum Hällein freyheit^{7a)}).

b) *Die Beschwerden der Salzburger Bäcker (1461—1466)*

1. *Beschwerdeschrift des Bäckerhandwerks der Stadt Salzburg gegen die Konkurrenz der auswärtigen Bäcker auf dem städtischen Markt an Erzbischof Burkhard von Weißpriach.*

Original der Handschrift im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Allgemeine Urkundenreihe 1461—1466.

Hochwirdigster fürst, genädigster herr. Nachdem wir vor e.f.g. hochlöblichen räten etlich beschwörung gegen unnsern gunstigen herren statrichter unnd burgermaister eingelegt haben, seyen wir daneben mit annderen beschwörden, darinnen wir bemelten richter und burgermaister nicht bezeichnen, sein an zweifl, wo in irer macht gern wenndung darinnen thäten beladen, die wir e.f.g. unnterthenigklich zu kürztisten anzaigen, darinne e.f.g. wol abnemen mogen, das wir mer in unnserm hanndtwerch dann die anndern menigerlay beschwörung dulden muessen. Erstlich der frömbden auswennigen becker halb, die all wochenmärckht herein farn mit prot, mel, gries, kleyben unnd das helbert unnd pfenbert^{7b)} geben unnd pachen, das von allter nit herkommen ist, hinder ainem kreutzerwert nit hereinzufuern. Auch zwischen den thoren bis auf den brotmarckt nichts zu verkawffen, auch verzinste gwelb⁸⁾ hinen haben, darain sy setzen prot, mel und anndere phenbert, wie obenn ergriffn, von ainem marckttag zum anndern. Auch daneben traidkässten haben, darauf sy kawffen bey dem stain⁹⁾, wie ein annder burger. Nun findet man in irn phenbertn nit ein merers oder ain pessers dann wie wirs hinen pachen, des sy doch wol thuen möchten, aus anzaigten ursachen. Erstlich haben sy der merertail aigen müll¹⁰⁾; wiewol sy zinspar, sein sy doch unnsern zinssn nit gleich. So arbeitn sy ir draid selbs. Sy bedürffn auch nit knecht halten, pachen mit weib und dirn, das bey unns nit ist, dann wir muessn unnser knecht, wie hanndtwerchs gewonheit ist, fürdern. Mer genädigster herr haben wir die beschwörd, das die

5) *Monntag* wurde offenbar aus *sonntag* verbessert.

6) *prehentag* = Prechentag, Perchttag, 6. Januar.

7a) Randbemerkung am Schluß von anderer Hand eingetragen, vielleicht von der Dorsualnotiz der Originalurkunde übernommen.

7b) *helbert unnd pfenbert* = Waren, die einen Heller bzw. einen Pfennig wert sind. Die Pfennigwerte wurden als Begriff für die preisgeregelterte Ware, zu der auch die Grundnahrungsmittel wie Brot und Fleisch gehörten, verwendet.

8) *gwelb* = Gewölbe zum Einlagern der für den Verkauf bestimmten Waren.

9) Der Markt *bey dem stain* (am Stein) am rechten Ufer der Salzach war auch nach der SO 1524 noch der wichtigste Markt für den Verkauf von Mehl und Brotgetreide.

10) Die auswärtigen Bäcker verfügten im Gegensatz zu den Bäckern der Stadt Salzburg, die ihr Getreide bei den Müllern von Mülln mahlen ließen, über eigene Mühlen.

zins wol auf zwey gelt höher dann vor gewesen komen sein. Auch das holtz, flöß, zülln¹¹⁾ unnd klafftern als höher dann vor, und sein maß nit hat. Annder unnd mer beschwär möchten wir e.f.g. gleublich wol anzaigen, wellen aber ditzmals e.f.g. damit nit lennger bemuen. Bitten hierauf e.f.g. als unnsern genädigisten hern unnd lanndsfürsten, e.f.g. welln solh anzaigt unnsern mängl, nachtail und abgenng, darinne wir unnsern gunstig herrn statrichter und burgermaister nichtz bezeichnen, genedigklich bedencken, und unns als e.f.g. burger alhie mit genedigem einsehen weiter dann die außwendign, dieweil wir mit gemainer stat in mererm mitleidig sein muessen, fürsehen und in sonder in unnsern anbringen der dreyer artickl, unnsern gunstigen hern statrichters und burgermaister halb eingelegt, genedigklich dieselben beschwär von uns aufheben. Das wellen umb e.f.g. wir in aller unntertänigkait unnsern lebenslang gehorsamlich verdienen.
e.f.g.

untertänig gehorsam
gemain becken, burger
alhie

2. Kardinal Burkhard von Weißpriach, Erzbischof von Salzburg (1461—1466), erläßt im Streit von Stadtrichter, Bürgermeister und Bürgern der Stadt Salzburg mit dem Bäckerhandwerk verbindliche Vorschriften für die Herstellung, den Verkauf und die Kontrolle von Schwarz- und Weißbrot in der Stadt.

Konzept (mit zahlreichen Änderungen) und Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Allgemeine Urkundenreihe 1461—1466.

Vermerckt, als zwischen der ersamen und fursichtigen etc. des richter, der burgermaister und der burger gemaincklich hie zu Salzburg am ainnden und der maister des ganntzn hanntwerchs der pecken daselbs am anndern tail von des propachens wegen ettwas unwill und zwitrecht erstannnen ist, darumb sy dann zu bederstatt fur den hochwirdigisten fursten und herren, herren Burckarten Cardinal und Erzbischoven zu Saltzburg etc. unnsern gnedigisten herren komen und auf sein furstlich gnad sollicher irer irrung ganntz hinderngenngig worden sein sy darumb zu entscheiden. Und darauf so hat nach verhorung der tail der bemelt unser gnedigister herr auf solchen hinderganng der irrung und sachen halben zwischem der benannten tail sollichis furnemen tan, betracht und abgeredt, als dann artikkelweis hernach volget. Von ersten ist durch sein gnad abgeredt, daz zwischen der benannten richter, burgermaister und der ganntzen gemain hie zu Saltzburg und des hanntwerchs derselben pecken aller unwill und misshelung, wie sich dann die zwischen ir allenthalben untz auf heutigen tag begeben und zugetragen haben, nichts ausgenommen, ganntz ab und hin sein sol, und sullen der sachen halben ganntz geaint sein. Und nachdem die bemelten pecken wider dy ordnung ain erfinden tan haben in dem pachen, das den burgern und der gemain unnserer stat hie zu schäden komen ist, umb das hat derselb unser

11) zülln = Zillen, die zum Transport auf der Salzach Verwendung fanden.

gnedigister herr dieselben pecken in straff genommen, also daz sy seinen gnaden zwelf pfundt pfennig darumb zu pueß und abtrag geben sullen. Doch so hat sein gnad den burgern zu willen sollichs puß und geltt übergeben, also daz sy dasselb geltt an das krewtz enhalben der prugken bei dem gericht oder an anndre der stat nutzperre paw anlegen. Es sullen auch derselben sachen halben dy egenannten pecken dem richter, burgermaister und der gemain zu disem mal der sach halben schadens untz auf dise zeit aufzerichten nicht schuldig sein. Item von des überfürn wegen der protscheff¹²⁾ auf dem wasser, ist durch den benannten unsern gnedigen herren also abgeredt und gesetzt, wanne ainer ain scheff mit prott herbringt und sein prott in dreyen tagen nicht gar verkaufft, so sullen nach ausganng derselben dreyer tag der richter und dy burgermaister mit ettlichen pecken, dy sy zu in vordern sullen, an dasselb scheff geen und dem prott, so sy noch daran finden, ainen satz machen, darumb es dann nicht annders gegeben und verkaufft sol werden. Dann als auf den dreyen wochenmärckten auf den karren prott her gefurt wurdet, ist durch sein gnad also gesetzt, was auf denselben karren uber mittentag protts uberbeleibt, dem sullen dy bemelten richter und burgermaister mit ettlichen pecken auch ainen satz machen wie es darnach sol verkaufft und gegeben werden. Es mugen auch dieselben frembden pecken alsdann auf den selben dreyen tagen mel und griß verkauffen an irrung der pecken. Item als dy pecken haben anbracht wie in die mullner menigermal nicht berait sein wellen ze mülen¹³⁾, ist durch unnsere gnedigen herren abgeredt, datz der richter und burgermaister gegen denselben mullnern mit ernst darob sein, wo dy pecken in der ordnung beleiben, daz sy in dann mit malen beraitt seien und sy furdern damit deshalb nicht verhindert werdn. Item es ist auch in sunderhait [auf inhalt der vordern ordnung]¹⁴⁾ durch sein gnad gesetzt, [alsdenn vor auch davon geredt ist]¹⁵⁾, das dy¹⁶⁾ gesworn meister alle suntag zu dem richter und dem burgermaister komen sulln, und in zu sagen, was der traid dy verganngen wochen gollten hab, dabei dy vier gesworn maister der pecken auch sein und sullen der richter unnd dy burgermaister mit den vier maistern nach sag derselben maister rechnen, was ain pfennwertt rogken und semlein prott auf inhalt der ordnung und des traidkaufs dy kunftig wochen an der wag haben sulle, und auf das sullen alsdenn dy pecken das prot rockens und semleins also pachen. Es sol auch ain yeder peck sein march furan auf das prott machen. Item der richter und dy burgermaister mugen in der wochen wann oder wie oft sy wellen den pecken oder ir ainem oder meer wie sy gut bedunckt das prott aufheben, oder ob sy wellen in ir prottgaden haissen auftuen und das beschawen und des zway weckl oder mer¹⁷⁾ ungeverlich zu der wag bringen und wegen, auch ettlich der pecken darzu vordern.

12) *prottscheff* verbessert aus *prottschepf*.

13) Da sowohl im Konzept als auch in der Endausfertigung die Form *mülen* (im Gegensatz zum folgenden *malen*) steht, ist hier an die Salzburger Vorstadt Mülln zu denken, wo sich seit dem Frühmittelalter die für die Versorgung der Stadt mit Mehl wichtigen Mühlen befanden.

14) *auf* ... *ordnung* wurde gestrichen.

15) *alsdenn* ... *ist* wurde am Rande nachgetragen.

16) *dy* verbessert aus *sy*.

17) *oder mer* wurde über der Zeile nachgetragen.

Finden [daz] sy daz ungerechts und daz das prott zering ist, so soll derselb peck den rockenwecken, so er auf zwen pfennig pachen hatt umb drey helbing, desgleichen zwo semel umb drey helbing geben. Sy sullen auch dasselb prott den gastgeben noch in dy schenckhewser nicht geben noch verkauffen, daz damit nymants betrogen werd. Und derselb peck, so also ungerechter funden wirdet, soll dem richter hie zu Salzburg zu peen geben LX pfennig und dy zway weckl sullen verfallen sein. Ob aber nachmals ain peck solher meer überfür und also gefunden wurd, so soll im das hanndwerch ain monad verboten sein und sol des darinn nicht arbaiten. Beschehe auch daz der bemelt peck so er nach ausganng desselben monads widerumb pachen und aber mer dann ainsten ungerechter mit dem prott funden wurde und sich des nicht maßte, so ist durch den obgemelten meinen gnedigen herren gesetzt und abgeredt, daz demselwen pecken furan das handtwerch hie zu Saltzburg ganntz niedergelegt sol werden und verpoten sein¹⁸⁾ ze

(Beswarung der pecken wider die auswardigen pecken)¹⁹⁾.

No. 19

18) *sein* wurde über der Zeile nachgetragen.
pachen alles getrewlich und ungeverlich.

19) Rückvermerk und Numerierung auf der Rückseite des letzten Blattes.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [120_121](#)

Autor(en)/Author(s): George Dieter

Artikel/Article: [Die Bäcker und Metzger in den salzburgischen Städten. 459-515](#)